

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2016/2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nach § 1 der Landeshaushaltsordnung ist der Haushaltsplan durch Gesetz festzustellen. Der Haushaltsplan besteht nach § 13 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

Mit dem Haushaltsgesetz wird nur der Gesamtplan verkündet, der nach § 13 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung

- eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
- eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht) sowie
- eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan)

enthält.

Mit **Artikel 1** legt die Landesregierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017) sowie den Entwurf des Gesamtplans für die Jahre 2016 und 2017 vor. Das Haushaltsgesetz 2016/2017 führt im Wesentlichen die Regelungen der Vorjahre fort. Zur besseren Übersicht sind das Haushaltsgesetz 2014/2015 und der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017 zusätzlich in Form einer Synopse gegenüber gestellt worden. Abweichungen vom Haushaltsgesetz 2014/2015 wurden in der Synopse hervorgehoben (Fettdruck), inhaltliche Änderungen zusätzlich erläutert. Die Synopse ist dieser Drucksache als Anlage beigelegt.

Folgende Änderungen wurden u. a. aufgenommen:

- Erweiterung der Regelungen zur Verwendung der Mehreinnahmen sowie sonstigen tatsächlichen Haushaltsverbesserungen auf Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (§ 2 Absatz 8)
- Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung (§ 2 Absatz 9)
- Anpassung der Regelungen zur Deckungsfähigkeit durch eine einseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Ausgaben der Gruppen 421 sowie 422 jeweils zugunsten des Titels 981.99 „Abführung gemäß Versorgungsfondsgesetz M-V“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 2)
- Erweiterung der Ermächtigung zur Doppelbesetzung von Stellen für ein Viertel der nachzubesetzenden Altersabgänge für bis zu sechs Monate außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen (§ 8 Absatz 7 Nummer 9)
- Erweiterung der Ermächtigung zur Doppelbesetzung von Stellen für dienstunfähige Beamte, um eine Zurruesetzung zu vermeiden (§ 8 Absatz 7 Nummer 10)
- Erweiterung der Ermächtigung der Doppelbesetzung von Stellen bei Überschreitung des Stellenolls durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen (§ 8 Absatz 8)
- Erhöhung der absoluten Wertgrenze für erhebliche Abweichungen bei Baumaßnahmen auf 2 000 000 Euro (§ 11 Absatz 2)
- Ermöglichung des wertgrenzenunabhängigen Erwerbs von Grundstücken zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (§ 12 Absatz 4)
- Anpassung der Gesamthöhe der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens (§ 14 Absatz 3)
- Übernahme von Bürgschaften für den Erwerb von Grundstücken der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (§ 14 Absatz 18)
- Anpassung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten an den aktuellen bundesdurchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz (§ 20).

In **Artikel 2** werden die Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) in den Jahren 2016 und 2017 bestimmt. Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) stellt das Land in jedem Haushaltsjahr den Kommunen Anteile aus seinen Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung, deren Höhe nach § 7 Absatz 2 und 3 FAG M-V bestimmt wird. Wegen des engen Zusammenhangs zum jährlichen Landeshaushaltsplan wird die Verbundquote nicht im FAG selbst, sondern als Artikel 2 im Haushaltsgesetz bestimmt. Damit wird die Vorgabe in Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes zur Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern durch die gesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt.

Ab 2012 muss entsprechend der Vorgabe in § 3 Absatz 5 des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAFG M-V) die Höhe der Zuführungen sowie die jährliche Kreditaufnahme des Fonds im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr bestimmt werden (siehe Artikel 2 § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen.

Vor dem Hintergrund der hier bis 2017 zu erwartenden positiven Entwicklung ist vorgesehen, den 2016 fälligen Teilbetrag von 35,1 Millionen Euro zur Tilgung des 2011 aufgenommenen Kredits von 70,2 Millionen Euro durch Zuführung aus den Finanzausgleichsleistungen des Landes zu finanzieren. Zudem werden dem Fonds 2016 aus dem positiven Abrechnungsergebnis des KFA 2014 erstmals 10,0 Millionen Euro zum Aufbau einer Vorsorge zur Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung zugeführt.

Dem **FAG-Beirat** wurde gemäß § 5 KAFG M-V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er hat am 27. Mai 2015 über das Konzept zum KFA 2016/2017 einschließlich der Festlegung der Höhe der Zuführungen an den kommunalen Ausgleichsfonds M-V und den vorliegenden Entwurf des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017 beraten.

Artikel 3 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Lösung

Mit der Beschlussfassung über den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2016/2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017 durch den Landtag wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben des Landes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2016/2017 ermöglicht.

1. Finanzpolitische Zielstellungen der Landesregierung

In der für Mecklenburg-Vorpommern geschlossenen Koalitionsvereinbarung für die 6. Wahlperiode 2011-2016 bekennen SPD und CDU sich zu einer soliden Finanzpolitik als Grundlage für die Handlungsfähigkeit eines funktionierenden Staatswesens. Die erfolgreiche Finanzpolitik des Landes soll - insbesondere aus Verantwortung für zukünftige Generationen - weitergeführt werden (Ziffern 1 bis 14 der Koalitionsvereinbarung). Kernpunkt für die laufende Legislaturperiode ist die Verpflichtung, keine neuen Schulden im Landeshaushalt aufzunehmen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, auch in der kommenden Legislaturperiode Landeshaushalte ohne neue Schulden aufzustellen und die Schuldenbremse einzuhalten. Daher stehen alle in der Koalitionsvereinbarung vorgesehenen neuen Maßnahmen ebenso wie alle laufenden Maßnahmen im Hinblick auf die übergeordneten finanzpolitischen Eckpunkte unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel (vergleiche Ziffer 3 der Koalitionsvereinbarung).

Die Landesregierung hat sich diese Zielstellung zu Eigen gemacht. Demgemäß wird auch der Doppelhaushalt 2016/2017 ohne neue Schulden aufgestellt. Auch im Zeitraum der Finanzplanung bis 2020 soll es keine weitere Neuverschuldung geben.

Gleichzeitig müssen die vorhandenen Ressourcen in Zeiten zurückgehender Zuweisungen des Bundes und der EU effektiv und zielgerichtet für die weitere Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Infrastrukturausstattung und die Bildung. Besondere Anstrengungen hat die Landesregierung auch im Rahmen von Sonderprogrammen für die kommunale Finanzausstattung unternommen.

2. Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017

2.1. Überblick

Die wesentlichen Eckwerte des Haushalts 2016/2017 werden im Folgenden einzeln erläutert und in Punkt 2.7 zusammengefasst und bewertet.

2.2. Haushaltsausgleich/Netto-Tilgungen

Das finanzpolitische Ziel ausgeglichener Haushalte wird mit dem vorgelegten Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 trotz deutlich gestiegener Ausgaben aus gesetzlichen Verpflichtungen erreicht. Dieses Ergebnis ist jedoch nur möglich Dank der Konsolidierungsanstrengungen in der Vergangenheit, steigender Steuereinnahmen und aktiver Vorsorge in Form von Zuführungen an Rücklagen. Trotz Mehreinnahmen aufgrund steigender Steuereinnahmen war dennoch die Absenkung der Konjunkturvorsorge zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts notwendig.

Im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben insbesondere im Bereich der gesetzlichen Leistungen konnte im Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 keine Netto-Tilgung veranschlagt werden. Bereits im vorangegangenen Haushaltsplan war dies planmäßig nicht vorgesehen. Daher sollen, wie in den vergangenen Jahren praktiziert, auch zukünftig die im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung erzielten Haushaltsüberschüsse vorrangig zur Netto-Tilgung eingesetzt werden. Gleichwohl muss das Ziel künftiger finanzpolitischer Anstrengungen bleiben, auch wieder planmäßig Tilgungen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

In den Finanzplanjahren ab 2018 verbleibt zudem ein Handlungsbedarf, der noch der Auflösung bedarf. Bei den kommenden Planaufstellungen müssen die dann bestehenden Handlungsbedarfe durch Konsolidierungsmaßnahmen aufgelöst und damit die Gesamtausgaben an die Höhe der zur Verfügung stehenden Einnahmen angeglichen werden.

2.3. Gesamtausgaben

Gesamtausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan	Haushaltsplan
		Entwurf	Entwurf
	2015	2016	2017
	in Mio. Euro		
Gesamtausgaben	7 391,0	7 812,3	7 752,5
Veränderungsrate zum Vorjahr in %		5,7 %	-0,8 %
darunter:			
bereinigte Gesamtausgaben	7 360,9	7 773,4	7 719,0
bereinigte laufende Ausgaben	6 269,9	6 554,6	6 566,4

Die Gesamtausgaben erhöhen sich in 2016 gegenüber den Ansätzen des Haushaltsjahrs 2015 deutlich. Der Anstieg beträgt rund 421,3 Millionen Euro beziehungsweise annähernd 6 Prozent. Die Ursachen hierfür liegen größtenteils bei den laufenden Ausgaben beispielsweise für Soziale Sicherung, Personal, Kommunalen Finanzausgleich und sonstige Sach- und Fachausgaben.

Nach dem sprunghaften Anstieg in 2016 verbleiben die Gesamtausgaben in 2017 insgesamt annähernd auf gleichem Niveau, obwohl allein die Ausgaben für Soziale Sicherung um rund 50 Millionen Euro ansteigen. Gegenläufig ist insbesondere die Entwicklung bei den Investitionsausgaben mit einem Rückgang von 66,3 Millionen Euro.

2.4. Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ	Haushaltsplan	Haushaltsplan Entwurf	Haushaltsplan Entwurf
	2015	2016	2017
	in Mio. Euro		
Einnahmen aus Steuern und LFA	4 590,6	4 847,6	4 944,7
BEZ	1 050,1	969,3	900,9
Summe Einnahmen aus Steuern, LFA und BEZ	5 640,7	5 816,9	5 845,6
(nachrichtlich: MFP alt)		5 658,9	5 683,5
Differenz zur MFP alt		158,0	162,1
Veränderungsrate zum Vorjahr in %		3,1 %	0,5 %

Die Einnahmen aus Steuern und Länderfinanzausgleich steigen kontinuierlich an. Dem entgegengesetzt wirken die sinkenden Einnahmen aus den Bundesergänzungszuweisungen aufgrund des Rückgangs beziehungsweise ab 2020 des Wegfalls der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Dies führt dazu, dass die Gesamteinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen von 2016 nach 2017 nur leicht ansteigen werden.

Die Grundlage für die Ansätze der Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen im Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 und dem Finanzplan 2015 bis 2020 bildet das regionalisierte Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2015. Dieses Ergebnis liegt leicht über den Werten der letzten Steuerschätzung im November 2014.

Das dargestellte Ergebnis enthält bereits die für Mecklenburg-Vorpommern notwendigen Korrekturen für den weiteren Bevölkerungsrückgang, die wachsende kommunale Realsteuerkraft und noch nicht berücksichtigte Steuerrechtsänderungen sowie eine geringe Vorsorge für Konjunktorentwicklungen in 2017.

2.5. Personalausgaben und Stellenplan-Entwurf 2016/2017

Die Personalausgabenbudgetierung wird mit dem Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 fortgesetzt.

Die Ansätze der stellenbezogenen Personalausgabebetitel sind titelgenau

- auf Grundlage des Personalkörpers im Mai 2015,
- unter Berücksichtigung personalausgabenwirksamer Zu- und Abgänge,
- unter Berücksichtigung des Tarifverhandlungsergebnisses 2015/2016 sowie
- mit Annahmen für den Entwurf des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 Mecklenburg Vorpommern ermittelt worden.

Ferner wurde ein Bonus in Höhe von 0,5 von Hundert der Personalausgaben der stellenbezogenen Titel in Ansatz gebracht.

Die Ansätze der nicht stellenbezogenen Personalausgabebetitel sind nach den Ergebnissen der Haushaltsverhandlungen spitz veranschlagt.

Die Ansätze für die Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit wurden vom Finanzministerium personengenau hochgerechnet und im jeweiligen Einzelplan veranschlagt. Die notwendigen Ansätze für übertarifliche Leistungen (Vorruhestand, Abfindung) wurden im Einzelplan 11 veranschlagt.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte ergeben sich mittelfristig folgende Personalausgaben:

Personalausgaben	Haushaltsplan	Haushaltsplan Entwurf	Haushaltsplan Entwurf
	2015	2016	2017
	in Mio. EUR		
Personalausgaben	1 958,6	1 994,3	2 006,9
(nachrichtlich: alte MFP)		1 984,4	2 014,5
Differenz zum FPL alt		10,0	-7,6
Veränderungsrate zum Vorjahr in %		1,8 %	0,6 %

Der Anstieg der Personalausgaben von 2015 nach 2016 beruht im Wesentlichen auf der linearen Erhöhung der Bezüge und Entgelte über alle Geschäftsbereiche sowie auf erhöhte Schülerzahlen. Darüber hinaus fallen zusätzliche Mehrausgaben im Bereich der Versorgung (11,0 Millionen Euro) an.

Ausgangsbasis für die nachfolgenden vergleichenden Betrachtungen ist der Stellenplan 2015 in der Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich, das heißt ohne Nachwuchs und Überhang). Ende 2016 wären ohne weitere Eingriffe in den Stellenplan 31 889 Stellen und Ende 2017 noch 31 883 Stellen erreicht worden.

Die nunmehr spezifizierten Veränderungen nach dem Stellenplan-Entwurf 2016/2017 führen mittelfristig gegenüber dem Stellenplan 2015 zu folgenden Stellenzahlen:

Landesverwaltung im engeren Sinne (Regelbereich) *)	für 2016	für 2017	für 2018	für 2019	nach 2019	ohne Termin
Aktueller Stellenplan 2015						
1 Stellenzahl Jahresende	31 889	31 883	31 870	31 863	31 834	31 389
Entwurf Haushalt 2016/2017						
2 Stellenzahl Jahresanfang	32 173	32 216	32 141	32 125	32 118	32 036
3 Stellenzahl Jahresende	32 132	32 141	32 125	32 118	32 036	31 519
4 mehr(+) minder(-) vs. HH 2015 (Jahresende: Zeile 3 minus Zeile 1)	+243	+258	+255	+255	+202	+130

*) Außerhalb des Regelbereichs sind Anfang 2017 insgesamt 2 316 Stellen in der MG 95 „Nachwuchs“ und 118 Stellen in der MG 96 „Disponibler Überhang“ ausgewiesen.

Im Stellenplan 2016/2017 werden für 2016 insgesamt 551 neue Stellen ausgebracht, darunter entfallen 415 auf den Schulbereich. Sie beruhen insbesondere auf höheren Schülerzahlen sowie auf bereits mit dem letzten Haushalt beschlossenen zusätzlichen Stellen für die Altersanrechnung, die nicht auf die Schüler/Lehrer-Relation angerechnet werden.

Außerdem werden 53 drittmittel- beziehungsweise gebührenfinanzierte Stellen ausgebracht. Darüber hinaus sind 19 neue Stellen durch Einsparungen gedeckt, 5 Stellen sind ohne Deckung ausgebracht.

59 in der Bewirtschaftung gemäß Haushaltsgesetz ausgebrachte drittmittelfinanzierte Stellen müssen nunmehr in den Stellenplan übernommen werden, darunter 12 Stellen für die zentrale Auslandsrentnerbesteuerung, 11 Stellen für den Hochschulbereich, 11 EU-finanzierte Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, 8 Stellen für den Heimkinderfonds sowie 15 ESF-finanzierte Stellen.

Diesen zusätzlichen Stellenbedarfen stehen 198 aus den Personalkonzepten 2004 und 2010 resultierende Einsparungen und Übertragungen in die MG 96 „Disponibler Überhang“ sowie weitere 77 Stelleneinsparungen gegenüber.

Damit steigt die Stellenzahl Ende 2016 um 243 Stellen auf 32 132. Für Ende 2017 ergibt sich eine Stellenzahl von 32 141 (gegenüber dem status quo +258 Stellen).

2.6. Kommunalen Finanzausgleich (KFA)

Der kommunale Finanzausgleich (KFA) wird gemäß Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) seit 2002 überwiegend und seit 2006 ausschließlich nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz bemessen.

Alle zwei Jahre ist im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplan-Entwurfs die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen zu überprüfen. Turnusgemäß wurde dazu der Bericht zur Überprüfung der Finanzverteilung nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz für den Finanzausgleich ab 2016 nach § 7 Absatz 3 Satz 4 FAG M-V erstellt. Er ist der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017), das 2016 in Kraft treten soll, als Anlage beigefügt. Die vorgenommene Überprüfung belegt aus Sicht der Landesregierung, dass keine Notwendigkeit für eine Anpassung des Finanzverteilungsverhältnisses besteht. Für die Jahre 2016 und 2017 bleibt daher die bestehende Finanzverteilung gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 FAG M-V von 66,01 Prozent für das Land und 33,99 Prozent für die Kommunen erhalten.

Im Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2015 sind sowohl die Einnahmen des Landes aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen als auch die Gemeindesteuern im Vergleich zu der bisherigen Finanzplanung angestiegen. In der Folge erhöhen sich auch die aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz resultierenden Finanzausgleichsleistungen. Zusätzlich stehen die Mittel aus den Sonderhilfen des Landes von 100 Millionen Euro (2014 bis 2016) und 160 Millionen Euro (2014 bis 2017) zur Verfügung. Die Mittel sind für Investitionen, Instandhaltungsmaßnahmen, zum Schuldenabbau und zum Ausgleich von Mehrbelastungen durch die Landkreisneuordnung einzusetzen. Dazu kommen in den Jahren 2015 und 2016 je 4,8 Millionen Euro Zuweisungen des Landes an die Kommunen zur Umsetzung der Asylvereinbarung vom 16. Februar 2015. Damit werden Belastungen der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ausgeglichen.

Die notwendige Tilgung von Krediten des KAFG M-V in 2016 (35,1 Millionen Euro) ist daher gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben a und c KAFG M-V aus den Finanzausgleichsleistungen finanzierbar. Damit wird der Kredit aus 2011 vollständig getilgt sein. Das eigentliche Ziel des Sondervermögens, der Aufbau eines positiven Fondsvermögens als Vorsorge zur Verstetigung der kommunalen Finanzausstattung in künftigen Jahren, wird erstmals mit der Zuführung von weiteren 10,0 Millionen Euro 2016 umgesetzt.

Im Vergleich zu den Jahren 2014 und 2015 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen zzgl. Sonderleistungen und Gemeindesteuern) in den Jahren 2016 und 2017 (gemäß Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017) wie folgt:

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Kommunale Finanzausstattung (in Mio. Euro)	2014	2015	2016	2017
1.1 Veranschlagter KFA einschl. Aufstockungs- und Abrechnungsbeträge (Summe MG 01)	1.129,1	1.136,4		
1.2 KFA-Ist-Abrechnung 2013 und 2014 (vorläufig) sowie Asylausgleich		10,0	42,4	
1. Finanzausgleichsleistungen einschließlich Abrechnung 2013 und 2014 (Summe MG 01)	1.129,1	1.146,4	1.186,6	1.130,4
2. Gemeindesteuern (2014: Ist, 2015ff. Mai-Steuerschätzung 2015)	982,8	1.020,0	1.058,0	1.108,0
3. kommunale Finanzausstattung: Summe Finanzausgleichsleistungen (einschließlich Abrechnungen) und Gemeindesteuern	2.111,9	2.166,4	2.244,6	2.238,4
3.1 Veränderungen zum Vorjahr:		54,5	78,2	-6,1
4. Zuführungen an KAFG M-V aus Finanzausgleichsleistungen (Tilgung der Kredite, zusätzlich 10 Mio. Euro Vorsorge in 2016)	-33,1	-35,1	-45,1	0,0
5. kommunale Finanzausstattung nach Zuführungen an KAFG M-V	2.078,8	2.131,3	2.199,5	2.238,4
5.1 Veränderungen zum Vorjahr		52,5	68,2	38,9
6.1 zusätzliche Sonderhilfen vom Land an Kommunen	80,0	70,0	70,0	40,0
6.2 an Kommunen gemäß Asylvereinbarung		4,8	4,8	
7. kommunale Gesamtfinanzausstattung mit Sonderhilfen und Asylvereinbarung	2.158,8	2.206,1	2.274,3	2.278,4
7.1 Veränderungen zum Vorjahr		47,3	68,2	4,1

Im Zeitraum von 2014 bis 2017 werden die kommunale Finanzausstattung (Zeile 5) beziehungsweise die kommunale Gesamtfinanzierung (Zeile 7) in jedem Jahr ansteigen.

Zudem erhalten die Kommunen aus dem kommunalen Kofinanzierungsprogramm innerhalb des Kommunalen Aufbaufonds insgesamt 50,0 Millionen Euro bis Ende 2016. Das Land wird zur Kofinanzierung des Kommunalen Investitionsförderprogramms des Bundes (Anteil MV rund 70,3 Millionen Euro) zusätzlich 5,0 Millionen Euro für Anträge besonders finanzschwacher Kommunen bereitstellen. Ab 2015 wird der kommunale Haushaltskonsolidierungsfonds (einmalige Landeszuführung 2012: 100,0 Millionen Euro) mit seinen Auszahlungen Beiträge zur Stabilisierung insbesondere der finanzschwachen Kommunen mit besonders angespannter Haushaltssituation leisten.

2.7. Herausforderungen und Risiken für das Jahr 2020 und die Zukunft

Die Jahre ab 2020 stellen das Land vor gravierende finanzielle Herausforderungen durch bereits feststehende Veränderungen und Risiken.

Bereits mit Beschluss zum Solidarpakt II wurde der temporäre Charakter dieser Bundesleistungen festgelegt und damit stand fest, dass die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau der teilungsbedingten Sonderlasten im Jahr 2020 auslaufen werden. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind derzeit noch ein wichtiger finanzieller Grundstein der Finanzierung des Landeshaushaltes. Die Einnahmen im Jahr 2016 betragen rund 453 Millionen Euro. Bis zum Jahr 2019 sinken die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen schrittweise um rund 80 Millionen Euro pro Jahr. Insbesondere der komplette Wegfall der Einnahmen im Jahr 2020, während im Jahr 2019 noch eine letzte Rate in Höhe von rund 220 Millionen Euro dem Land zufließen wird, muss aufgefangen werden.

Die Schuldenbremse nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Damit ist der Haushalt kraft Verfassung grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Zur Konkretisierung des Artikel 65 Absatz 2 hat die Landesregierung dem Landtag bereits den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und zur Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf wird derzeit im Landtag verhandelt.

Mecklenburg-Vorpommern ist als finanzschwaches Land nicht in der Lage, seine Ausgaben durch eigenes Steueraufkommen zu decken und ist somit weiter auf Transferleistungen angewiesen. Daher stellt die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs, der in seiner jetzigen Form Ende 2019 auslaufen wird, eine große finanzielle Unsicherheit dar. Gleiches gilt im Hinblick auf die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen.

Auch bei den Einnahmen aus Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen Hartz IV und Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten politischer Führung (2016 insgesamt rund 160 Millionen Euro), aus Entflechtungsmitteln (2016 rund 80 Millionen Euro) und aus Regionalisierungsmitteln (2016 rund 245 Millionen Euro) werden mittel- und langfristig voraussichtlich Veränderungen anstehen.

Ein weiterer Risikopunkt ist der Beginn der neuen EU-Förderperiode ab 2021. Diese wird nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich deutlich weniger Einnahmen (2016 rund 385 Millionen Euro) für Mecklenburg-Vorpommern bedeuten als die aktuell laufende Periode.

Mit dem Wegfall der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ab 2020 steht das Land vor einem besonders schwierigen Anpassungspfad, der sich über mehrere Jahre hinziehen wird. Dieser könnte zusätzlich erschwert werden durch für das Land nachteilige Neuregelungen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Notwendigkeit der Regelung

Für jedes Kalenderjahr ist bestimmungsgemäß ein Haushaltsgesetz zu beschließen (vergleiche oben unter A.). Die Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs beruht auf Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes.

E. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2016/2017 und des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017 verursachen keine über die im Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 dargestellten Ansätze hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben.

2. Vollzugaufwand

Die Kosten des Vollzugs werden im Rahmen vorhandener Mittel finanziert.

F. Sonstige Kosten

Keine.

G. Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. August 2015

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2016/2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 7. Juli 2015 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Haushaltsgesetzes 2016/2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017)

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 7 812 342 300 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und
2. 7 752 451 000 Euro für das Haushaltsjahr 2017

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf

1. 986 417 000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und
2. 877 663 000 Euro für das Haushaltsjahr 2017

festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen

1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.

(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfes, zur Bildung von Rücklagen oder für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

§ 3**Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaftet.

(2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.

(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit über-tariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen ein-zurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unter-richten.

§ 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb des Einzel-plans die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwen-digen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Ein-nahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Aus-nahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur inso-weit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.

§ 8 Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft,
3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 des Einzelplans 07 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,
3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2019, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,
4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.
5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen

1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,
2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250, 255) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,
6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,

8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,
9. außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für ein Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu sechs Monate,
10. für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit des Statusamtes, wenn diese Personen
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle
 - oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen unbesetzten Arbeitnehmerstelle weiter verwendet werden, um eine Zurruhesetzung zu vermeiden, mit Zustimmung des Finanzministeriums

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Minimums des letzten Haushaltsjahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe überschritten wird, dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von gleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle

1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder
2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.

Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalersatzbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(17) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.

(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehramtsanwärter und -referendare und Vertretungslehrer als Leerstelle ausbringen, soweit diese für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.

(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

§ 9 Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

§ 10
Drittfinanzierte Stellen

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplanes befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.

§ 11
Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der
Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf größere Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 2 000 000 Euro betragen. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.

(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.

(4) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in Mehrkosten bis zu 20 Prozent der Gesamtbaukosten einwilligen, sofern die betroffene Maßnahme die Voraussetzungen für die EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden erfüllt. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen.

(5) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.

(6) Das Finanzministerium darf bei größeren Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.

(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.

(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:

1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafensflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 158 und Artikel 4 Absatz 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3193 und 3210) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,
4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V.,
 - e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,

5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
 6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
 7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
 8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
 9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflichtungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
 10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,
 11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
 12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
 13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
 14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,
 15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).
- (4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1 vom 22. Dezember 2000) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen zum Zweck der Durchführung der kommunalen Maßnahmen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sind diese Grundstücke zu veräußern.

§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 400 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434, 563) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresemächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVObI. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVObI. M-V S. 537, 542) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für den Erwerb von Grundstücken der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erforderlich sind, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

§ 15 Übertragbarkeit

- (1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.
- (2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.
- (3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.

§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

- (1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.
- (2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmengruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 18

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19**Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes**

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20**Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2016 und 2017 auf 395 Prozent festgesetzt.

§ 21**Weitergeltung von Bestimmungen**

Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Artikel 2**Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017
(Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 - VQFG M-V)****§ 1**

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzzuweisungen zur Verfügung:

1. 21,189736 Prozent für das Haushaltsjahr 2016 und
2. 20,710954 Prozent für das Haushaltsjahr 2017.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2016 und 2017 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

§ 2

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 insgesamt 45 100 000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2016 nach Satz 1 entfallen insgesamt 10 000 000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus den Ist-Abrechnungen der Finanzausgleichsleistungen 2013 und 2014. In den Jahren 2016 und 2017 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2017 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 700, 709) tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2016/2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017

Gesamtplan des Haushaltsplans 2016/2017

Teil I	Haushaltsübersicht
Teil II	Finanzierungsübersicht
Teil III	Kreditfinanzierungsplan

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2016

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuer-ähnliche Abgaben	Verw.-Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2016
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	30,5	--	--	--	30,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident Staatskanzlei -	--	--	--	150,0	--	150,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	15.061,4	8.488,2	240,0	8.894,3	32.683,9
05	Finanzministerium	--	11.865,8	19.964,0	--	--	31.829,8
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	78.711,0	83.965,7	226.036,7	--	388.713,4
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	14.502,6	109.972,2	29.464,2	--	153.939,0
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	12.495,0	44.892,7	86.128,4	133.793,4	330,0	277.639,5
09	Justizministerium	--	78.443,2	9.519,8	--	--	87.963,0
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	4.142,8	316.724,6	31.334,4	0,1	352.201,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	4.378.600,0	31.785,1	1.452.205,9	120.269,3	155.617,7	6.138.478,0
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	67.914,9	3.878,0	--	71.792,9
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	--	4.138,2	253.019,2	19.722,0	--	276.879,4
	Summe Haushalt	4.391.095,0	283.614,7	2.407.902,9	564.888,0	164.842,1	7.812.342,3

Haushaltsübersicht Ausgaben 2016

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Schulden- dienst	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen)	Baumaß- nahmen	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben 2016
	411 - 462	511 - 549	561 - 596	611 - 699	711 - 799	811 - 899	911 - 989	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	24.642,1	4.187,6	--	7.679,9	14.445,0	1.433,0	118,0	52.505,6
02	6.197,4	1.179,4	--	5,2	--	16,0	137,7	7.535,7
03	8.963,1	5.685,0	--	1.542,1	--	321,6	157,2	16.669,0
04	327.060,7	110.644,0	--	224.202,4	--	31.768,2	6.017,9	699.693,2
05	133.110,2	45.342,4	--	300,2	--	1.227,9	1.385,3	181.366,0
06	15.896,5	9.905,7	--	111.670,3	--	311.474,1	216,7	449.163,3
07	913.028,8	32.142,6	--	613.230,7	--	64.729,5	17.987,7	1.641.119,3
08	104.640,0	52.544,2	--	135.538,4	30.697,8	141.335,2	544,1	465.299,7
09	173.942,8	126.971,3	--	31.900,3	--	5.794,5	2.471,8	341.080,7
10	39.192,7	11.411,0	--	1.047.030,1	--	61.089,4	9.494,1	1.168.217,3
11	174.760,8	20.585,2	291.700,0	1.343.246,0	--	222.583,4	--	2.052.875,0
12	--	2.963,1	--	59.485,7	156.480,1	12.543,2	185,1	231.657,2
14	164,7	31,7	--	--	--	--	--	196,4
15	72.731,6	24.930,9	--	244.229,2	70.794,0	92.057,7	220,5	504.963,9
HH	1.994.331,4	448.524,1	291.700,0	3.820.060,5	272.416,9	946.373,7	38.936,1	7.812.342,3

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2016

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	30,5	52.505,6	-52.475,1
02	Landesrechnungshof	40,4	7.535,7	-7.495,3
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	150,0	16.669,0	-16.519,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	32.683,9	699.693,2	-667.008,9
05	Finanzministerium	31.829,8	181.366,0	-149.536,2
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	388.713,4	449.163,3	-60.449,9
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	153.939,0	1.641.119,3	-1.487.180,3
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	277.639,5	465.299,7	-187.660,2
09	Justizministerium	87.963,0	341.080,7	-253.117,7
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	352.201,9	1.168.217,3	-816.015,4
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.138.478,0	2.052.875,0	4.085.603,0
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	71.792,9	231.657,2	-159.864,3
14	Landesverfassungsgericht	0,6	196,4	-195,8
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	276.879,4	504.963,9	-228.084,5
	Summe	7.812.342,3	7.812.342,3	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2016

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2016	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2017	2018	2019	2020
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	5.900	5.060	480	360	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	1.710	1.335	375	--	--
042	Ministerium für Inneres und Sport	11.994	9.985	450	355	1.204
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	326.355	117.070	110.951	81.878	16.456
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	27.285	10.987	7.799	4.499	4.000
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	169.999	103.119	40.222	13.258	13.400
09	Justizministerium	509	509	--	--	--
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	94.686	53.447	24.517	12.299	4.423
11	Allgemeine Finanzverwaltung	192.000	59.500	52.500	40.000	40.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	13.540	6.370	2.730	2.990	1.450
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	142.439	78.967	41.816	18.536	3.120
14	Summe	986.417	446.349	281.840	174.175	84.053

Haushaltsübersicht Einnahmen 2017

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR					
		Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verw.-Einn. aus Schuldendienst und dgl.	Laufende Übertragungen	Schuldenaufnahmen, Zuschüsse für Investitionen	Besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen 2017
		011 - 099	111 - 186	211 - 299	311 - 346	351 - 389	
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag	--	30,5	--	--	--	30,5
02	Landesrechnungshof	--	40,4	--	--	--	40,4
03	Ministerpräsident Staatskanzlei -	--	--	--	150,0	--	150,0
04	Ministerium für Inneres und Sport	--	15.500,0	10.552,5	240,0	9.498,1	35.790,6
05	Finanzministerium	--	11.866,8	20.259,2	--	--	32.126,0
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	--	77.952,2	66.797,2	216.195,1	--	360.944,5
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	--	15.681,4	119.431,6	31.239,6	--	166.352,6
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	13.220,0	44.791,8	86.015,3	135.251,3	330,0	279.608,4
09	Justizministerium	--	78.382,7	9.519,8	--	--	87.902,5
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	--	4.144,1	339.836,2	20.395,5	0,1	364.375,9
11	Allgemeine Finanzverwaltung	4.484.700,0	35.078,5	1.375.245,8	104.414,3	65.096,5	6.064.535,1
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	--	--	70.187,9	8.712,0	4.475,0	83.374,9
14	Landesverfassungsgericht	--	0,6	--	--	--	0,6
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	--	4.092,2	254.306,8	18.820,0	--	277.219,0
	Summe Haushalt	4.497.920,0	287.561,2	2.352.152,3	535.417,8	79.399,7	7.752.451,0

Haushaltsübersicht Ausgaben 2017

Epl.	Beträge in TEUR							
	Personal- ausgaben 411 - 462	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 511 - 549	Schulden- dienst 561 - 596	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Inves- titionen) 611 - 699	Baumaß- nahmen 711 - 799	Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen 811 - 899	Besondere Finanzie- rungs- ausgaben 911 - 989	Gesamt- ausgaben 2017
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	25.114,6	3.947,3	--	6.858,3	5.415,0	632,0	119,2	42.086,4
02	6.155,3	1.149,8	--	5,2	--	26,0	139,0	7.475,3
03	8.903,7	5.526,1	--	1.542,1	--	317,0	158,7	16.447,6
04	326.216,9	112.520,4	--	241.873,5	--	29.997,4	6.074,7	716.682,9
05	132.530,5	46.269,0	--	414,8	--	1.220,9	1.399,1	181.834,3
06	15.240,7	9.755,6	--	111.932,6	--	276.259,2	218,8	413.406,9
07	906.231,2	32.924,0	--	622.881,6	--	68.097,8	11.832,0	1.641.966,6
08	101.144,8	51.482,6	--	133.095,5	29.730,0	147.133,3	549,4	463.135,6
09	174.074,6	126.959,7	--	32.158,6	--	6.721,3	2.496,4	342.410,6
10	37.612,0	11.459,8	--	1.080.259,5	--	49.555,5	10.103,9	1.188.990,7
11	203.181,5	28.717,0	278.000,0	1.289.747,0	--	190.975,2	--	1.990.620,7
12	--	3.253,1	--	56.843,0	171.958,8	16.424,5	187,0	248.666,4
14	165,1	31,7	--	--	--	--	--	196,8
15	70.348,6	25.067,8	--	244.842,9	76.176,0	81.872,2	222,7	498.530,2
HH	2.006.919,5	459.063,9	278.000,0	3.822.454,6	283.279,8	869.232,3	33.500,9	7.752.451,0

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2017

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR		
		Einnahmen gesamt	Ausgaben gesamt	Überschuss () Zuschuss (-)
1	2	3	4	5
01	Landtag	30,5	42.086,4	-42.055,9
02	Landesrechnungshof	40,4	7.475,3	-7.434,9
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	150,0	16.447,6	-16.297,6
04	Ministerium für Inneres und Sport	35.790,6	716.682,9	-680.892,3
05	Finanzministerium	32.126,0	181.834,3	-149.708,3
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	360.944,5	413.406,9	-52.462,4
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	166.352,6	1.641.966,6	-1.475.614,0
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	279.608,4	463.135,6	-183.527,2
09	Justizministerium	87.902,5	342.410,6	-254.508,1
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	364.375,9	1.188.990,7	-824.614,8
11	Allgemeine Finanzverwaltung	6.064.535,1	1.990.620,7	4.073.914,4
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	83.374,9	248.666,4	-165.291,5
14	Landesverfassungsgericht	0,6	196,8	-196,2
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	277.219,0	498.530,2	-221.311,2
	Summe	7.752.451,0	7.752.451,0	0,0

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2017

Epl.	Einzelplanbezeichnung	Beträge in TEUR				
		VE Gesamt 2017	von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden			
			2018	2019	2020	2021
1	2	3	4	5	6	7
01	Landtag	1.265	905	360	--	--
02	Landesrechnungshof	--	--	--	--	--
03	Ministerpräsident - Staatskanzlei -	1.930	1.555	375	--	--
04	Ministerium für Inneres und Sport	9.864	9.279	585	--	--
05	Finanzministerium	--	--	--	--	--
06	Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus	321.117	110.832	108.676	84.228	17.381
07	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	26.786	10.987	7.799	4.000	4.000
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	152.454	97.014	37.756	9.973	7.711
09	Justizministerium	--	--	--	--	--
10	Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales	64.348	33.145	18.748	8.032	4.423
11	Allgemeine Finanzverwaltung	180.000	50.000	50.000	40.000	40.000
12	Hochbaumaßnahmen des Landes	9.400	3.900	2.400	2.400	700
14	Landesverfassungsgericht	--	--	--	--	--
15	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	110.499	58.979	31.040	17.420	3.060
	Summe	877.663	376.596	257.739	166.053	77.275

Teil II**Finanzierungsübersicht**

in Mio. EUR

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan Entwurf	Haushalts- plan Entwurf
	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5
1. Bereinigte Gesamteinnahmen				
1.1 Gesamteinnahmen abzüglich	7.584,5	7.391,0	7.812,3	7.752,5
1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	25,1	30,2	32,6	33,5
1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	202,7	49,3	132,2	45,9
1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0,0	0,0	0,0	0,0
1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	0,0	0,0	0,0	0,0
1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen	7.356,7	7.311,5	7.647,5	7.673,1
2. Bereinigte Gesamtausgaben				
2.1 Gesamtausgaben abzüglich	7.584,5	7.391,0	7.812,3	7.752,5
2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen	25,1	30,2	32,6	33,5
2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.	290,3	0,0	6,3	0,0
2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	0,0	0,0	0,0	0,0
2.5 Netto-Tilgungen	100,0	0,0	0,0	0,0
2.6 Bereinigte Gesamtausgaben	7.169,2	7.360,9	7.773,4	7.719,0
3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6 nachrichtlich:	187,6	-49,3	-125,9	-45,9
4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben	891,1	552,5	528,0	571,2

Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

in Mio. EUR

Bezeichnung	Ist	Haushalts- plan	Haushalts- plan Entwurf	Haushalts- plan Entwurf
	2014	2015	2016	2017
1	2	3	4	5
1. Kredite am Kreditmarkt				
1.1 Aufnahme von Kreditmarktmitteln	1.390,4	1.127,9	1.190,4	505,4
1.2 Tilgung von Kreditmarktmitteln (Anschlussfinanzierung)	1.490,4	1.127,9	1.190,4	505,4
1.3 Netto-Tilgungen	100,0	0,0	0,0	0,0
1.4 Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	0,0	0,0	0,0	0,0

Begründung

zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2016/2017 und eines Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017

Zu Artikel 1 Haushaltsgesetz 2016/2017

A. Allgemeines

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2016/2017 orientiert sich insgesamt am Haushaltsgesetz 2014/2015. Dabei wird mit dem Haushaltsgesetz 2016/2017 - wie bereits in den Jahren 2014/2015 - von der in § 12 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) normierten Möglichkeit der Aufstellung eines Haushaltsplans für zwei Haushaltsjahre Gebrauch gemacht.

Die Einzelbestimmungen werden nachstehend begründet.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Feststellung des Haushaltsplans

§ 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans, getrennt nach den Haushaltsjahren 2016 und 2017.

Zu § 2 - Kreditermächtigungen

(1) Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz für jedes der beiden Haushaltsjahre, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen. Gemäß der mit Gesetz vom 30. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 375) eingeführten Schuldenregel in Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bereits seit dem Nachtragshaushalt 2007 wird im Haushaltsplan keine Nettokreditaufnahme mehr vorgesehen. Diesen Kurs verfolgt das Land Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin.

(2) Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im jeweils laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird. Satz 1 Nummer 2 dieser Vorschrift ermöglicht die Kurspflege für Emissionen des Landes.

Satz 2 ermöglicht die Aufnahme von Krediten zur Tilgung von vorfristig gekündigten Krediten. Wegen der Unvorhersehbarkeit sind die dafür notwendigen Tilgungen nicht im Kreditfinanzierungsplan enthalten. Außerdem schafft die Regelung die haushaltsmäßige Ermächtigung, neue Kredite zur Tilgung kurzfristig zurückzuzahlender Kredite aufzunehmen.

(4) Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt (z. B. Zinsswaps, Zinsbegrenzungsgeschäfte) erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt. Absatz 4 soll klarstellen, dass entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsprinzip unter Abwägung der Risiken die Möglichkeiten zur Reduzierung der Zinsausgaben durch vertragliche Regelung genutzt werden können.

(5) Die Bestimmung entspricht den Grundsätzen eines modernen „debt managements“.

(6) Mit dieser Bestimmung wird die Höchstgrenze zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten festgelegt.

(7) Für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock bislang gemäß § 2 und § 3 des Artikels 2 - Weitergeltung der Bestimmungen über die Hochschulmedizin - des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und Gesetze zur Errichtung der Teilkörperschaften Universitätsmedizin Greifswald und Universitätsmedizin Rostock zinsfreie Kassenverstärkungskredite. Für die Universitätsmedizin Greifswald ist die Gewährung auf dieser Grundlage bis zum 31. Dezember 2013 und für die Universitätsmedizin Rostock bis zum 31. Dezember 2014 begrenzt gewesen. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird zur zeitlichen Verlängerung dieser Ermächtigung nicht Artikel 2 des betreffenden Änderungsgesetzes geändert, sondern die Ermächtigung ohne Verweis auf ältere Vorschriften anderer Gesetze und Verordnungen im Haushaltsgesetz selbst geregelt beginnend mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015.

Ab dem Jahr 2014 beziehungsweise 2015 dürfen die Universitätsmedizinen zinsfreie Kassenkredite aufnehmen, wenn bestehende Zahlungsverpflichtungen vorübergehend nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können. Diese unterliegen einer Obergrenze, die sich aus dem Zweimonatsbetrag der bestätigten regelmäßigen Einnahmen ergeben.

Zur Sicherstellung der Liquidität wird daher in Anlehnung an den bisherigen § 9 Absatz 6 der jeweiligen Landesverordnung über die Errichtung der Universitätskliniken Greifswald und Rostock die Ermächtigung für die Gewährung von zinsfreien Kassenverstärkungskrediten für die Jahre 2016 und 2017 in Absatz 7 geregelt. Die Ermächtigung bleibt inhaltlich unverändert; ihre Geltungsdauer hängt dann von der Geltungsdauer dieses Haushaltsgesetzes ab.

(8) Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit Absatz 1 und regelt die Verwendung eventueller Mehreinnahmen oder anderer Haushaltsverbesserungen mit dem Ziel der Schuldenbegrenzung beziehungsweise –minderung und des Aufbaus des Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“. Rücklagen können für künftige Sonderbelastungen, aber auch zum Ausgleich von künftigen konjunkturellen oder ähnlichen Schwankungen gebildet und gezielt zur Vermeidung einer Neuverschuldung aufgelöst werden.

(9) Das finanzmathematische Modell des Versorgungsfonds ist von einer Realverzinsung in Höhe von 3,00 Prozent jährlich ausgegangen (4,50 Prozent nominal; 1,50 Prozent lineare Besoldungserhöhung). Angesichts der derzeitigen niedrigen Kapitalmarktzinsen kann der Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern die nötigen Renditen nicht erwirtschaften, um die künftigen Versorgungsansprüche decken zu können. Mit der festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent wird ein Teil des Zinsvorteils, den das Land im Rahmen der Umschuldung fällig werdender Kredite erzielt, an die Sondervermögen weitergereicht. Mithin wird das eigentliche Ziel erreicht, dass die heutige Generation pro rata temporis belastet wird, um die Versorgungsansprüche abzusichern.

Zu § 3 - Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a beziehungsweise § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO bestimmt das Haushaltsgesetz, bis zu welcher Höhe im Einzelfall über- und außerplanmäßige Ausgaben geleistet beziehungsweise über- oder außerplanmäßige Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, ohne dass es dazu eines Nachtragshaushalts bedarf.

Zu § 4 - Haushaltswirtschaftliche Sperren

Die Vorschrift begründet das Subsidiaritätsprinzip beim Einsatz öffentlicher Haushaltsmittel. Bei Vorhersehbarkeit wären entsprechende Beträge nicht veranschlagt worden, sodass eine Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln beziehungsweise ein Nachweis als Minder- ausgabe in der Haushaltsrechnung geboten ist.

Zu § 5 - Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

Mit dieser Vorschrift werden Maßnahmen nach §§ 260 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Zahlung von Lohnkostenzuschüssen) erfasst.

Zu § 6 - Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Die zentrale Bewirtschaftung des Einzelplans 12 durch das Finanzministerium soll Verwaltungsabläufe minimieren und den Ausgleich von Mehrbedarfen kapitelübergreifend durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten erleichtern.

(2) Mit Absatz 2 soll die Landesbauverwaltung in die Lage versetzt werden, bei allen großen Baumaßnahmen eine verzögerungsfreie Planung der Vorhaben bis zur Ausschreibungsreife vorzubereiten. Voraussetzung ist, dass die Baumaßnahmen im Finanzplan durch Einzelbeziehungsweise Globalansätze untersetzt sind. Mit der Möglichkeit, diese Unterlagen bereits vor der Beschlussfassung des Landtags zum jeweiligen Haushaltsgesetz erstellen zu können, können Baumaßnahmen bis zu einem Jahr früher begonnen werden.

Satz 2 ermöglicht in Ausnahmefällen eine flexible Reaktion auf veränderte Anforderungen. Dies führt zu einer weiteren Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung und zu einer höheren Planungstiefe zum Zeitpunkt der Veranschlagung.

(3) Durch die Gewährung von Darlehen anstelle von Zuschüssen kann der Haushalt entlastet werden.

(4) Nach dieser Regelung sind Ansätze im Rahmen der institutionellen Förderung ohne gebilligten Haushalts- oder Wirtschaftsplan generell gesperrt. Wird ein Wirtschaftsplan bei der Haushaltsaufstellung zugrunde gelegt und dem Haushaltsplan-Entwurf vorbehaltlos als Anlage beigelegt, liegt hierin zugleich die Billigung durch das Finanzministerium. Zuwendungen von mehr als 250 000 Euro im Einzelfall dürfen nur mit Zustimmung des Finanzausschusses entsperrt werden. Nach Satz 3 darf das Finanzministerium in begründeten Ausnahmefällen bereits vor der Erstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans Teilentsperrungen bis zu den dort genannten Betragsgrenzen vornehmen, wenn die Existenz des Zuwendungsempfängers sonst gefährdet wäre.

(5) Das Besserstellungsverbot soll verhindern, dass Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten finanziell besser stellen als das Land vergleichbare Landesbedienstete. Die Vorschrift wurde im Rahmen der Deregulierungsbemühungen und des Bürokratieabbaus in der Landesverwaltung gestaltet. Andere als finanzielle Leistungen wie die Ausstattung von Dienstzimmern oder die Regelungen über Nebentätigkeiten können unter einer Vielzahl von – oft nicht quantifizierbaren – Gesichtspunkten betrachtet werden und führen in der Praxis zu kaum handhabbaren Abgrenzungsschwierigkeiten. Die Gestellung „sonstiger“ Arbeitsbedingungen soll deshalb vom Besserstellungsverbot nicht mehr erfasst werden. Ausnahmen vom Besserstellungsverbot sind bei institutioneller Förderung und bei Projektförderung zulässig, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Bestimmung schreibt fest, dass die in den Erläuterungen aufgeführten Stellen für Arbeitnehmer sowohl hinsichtlich der Gesamtzahlen als auch der Wertigkeiten verbindlich sind. Übertarifliche Leistungen sind zu kennzeichnen, die Wertigkeit übertariflicher Stellen sind entsprechend der einschlägigen Besoldungsgruppen anzugeben.

(7) Nach Herstellung der technischen Voraussetzungen werden seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden.

Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert - unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

(8) Die jährlichen Mittel für Baumaßnahmen werden in der Regel in der Entwurfsunterlage Bau (EW-Bau) dokumentiert. Die dabei zugrunde gelegten Bauabläufe basieren auf Planungsunterlagen zum Zeitpunkt der Aufstellung der EW-Bau. Die EW-Bau ist gemäß § 24 LHO Grundlage der Veranschlagung der Baumaßnahmen. Aufgrund der späteren Ausführungsplanungen nach § 54 LHO sowie der nachfolgenden Ausschreibungen und Auftragsvergaben können sich Abweichungen vom geplanten Bauablauf ergeben, die temporäre, aber insgesamt kostenneutrale Verschiebungen der Mittelbedarfe zur Folge haben und durch Inanspruchnahme der haushaltsrechtlichen Deckungsmöglichkeiten allein nicht ausgeglichen werden können.

Zu § 7 - Deckungsfähigkeit

(1) Mit dem Haushaltsjahr 2003 ist eine einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung eingeführt worden. Satz 1 vollzieht den Grundgedanken einer Budgetierung durch die Ermöglichung umfassender Deckungsfähigkeiten innerhalb der Einzelpläne nach. Durch die einzelplanbezogene Deckungsfähigkeit der Mittel für alle Personalausgaben können nicht vorhergesehene Bedarfsengpässe ausgeglichen werden.

In Satz 1 Nummer 2 wird im Zusammenhang mit dem Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern die Deckungsfähigkeit innerhalb des jeweiligen Einzelplans begründet, um nicht vorhergesehene Bedarfe ausgleichen zu können. Die Abführungen an den Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpommern werden aus haushaltssystematischen Gründen nicht aus den Titeln der Gruppen 421 sowie 422, sondern bei den Titeln 981.99 gebucht, da es sich zum Zeitpunkt der Abführung um Rückstellungen handelt. Im Haushalt 2016/2017 werden die Titel 981.99 „Abführung gemäß Versorgungsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ erstmals veranschlagt. Darüber hinaus gehende Bedarfe werden über die Deckungsfähigkeit bereitgestellt.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titel der Hauptgruppe 4 aus Nummer 1 wird hiervon nicht betroffen.

Die Deckungsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 3 beinhaltet Ausgaben der Gruppen 511 bis 547, um der Verwaltung eine weitgehende Flexibilität einzuräumen. Halbsatz 2 der Vorschrift ermächtigt das Finanzministerium in solchen Fällen während der Haushaltsdurchführung neue Titel der Gruppen 511 bis 547 einzurichten, wenn dies der sachlich richtige Nachweis im Rahmen der Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bei den sächlichen Verwaltungsausgaben erfordert.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen von allen Deckungsfähigkeiten ausgenommen sind. Nach Satz 3 sind alle innerhalb von Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben nicht deckungsfähig mit außerhalb derselben Maßnahmegruppe veranschlagten Ausgaben. Innerhalb derselben Maßnahmegruppen gelten jedoch sowohl die nach § 20 Absatz 1 LHO als auch die mit dem Haushaltsgesetz getroffenen Regelungen über Deckungsfähigkeiten. Satz 3 bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Maßnahmegruppen 58 und 59. Für diese gelten die in Satz 1 und 2 aufgestellten Grundsätze. Satz 4 stellt klar, dass mit speziellen Haushaltsvermerken Abweichungen von § 20 Absatz 1 LHO und dem Haushaltsgesetz zugelassen werden können.

(2) Die Regelung der Deckungsfähigkeit im Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - stellt die zügige Abwicklung der baulichen Unterhaltung und der geplanten Neubaumaßnahmen sicher. Der am Bauablauf orientierte Mitteleinsatz entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Deckungsfähig sind Ausgaben für Baumaßnahmen und Mittel der Gruppe 812, um insbesondere im Bereich des Hochschulbaus Mehr-/Minderausgaben bei Baumaßnahmen durch Mehr-/Minderausgaben bei Ersteinrichtungen ausgleichen zu können.

Zu § 8 - Besetzung von Stellen

Die Landesregierung hat am 28. Januar 2005 das Personalkonzept 2004 und am 25. Juni 2009 das Personalkonzept 2010 für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Zur Erreichung der Zielstellung dieser Personalkonzepte wurden u. a. folgende, mit dem Haushaltsgesetz 2006/2007 eingeführte Vorschriften zur Besetzung von Stellen in den Entwurf übernommen:

- § 8 Absatz 6 bildet die Grundlage für einen Einsatz der Beschäftigten ohne Kernaufgaben mit dem Ziel, perspektivisch wieder Kernaufgaben wahrzunehmen,
- § 8 Absatz 7 Nummer 7 ermöglicht die kontingentierte Doppelbesetzung von Stellen, soweit Personal aus dem Regelbereich für Projekte gewonnen wird,
- § 8 Absatz 11 schafft eine Ermächtigung für die Wiedereingliederung von Beschäftigten aus dem Personalüberhang in den Kernaufgabenbereich, die sich in längerfristigen Projekten bewährt haben,
- § 8 Absatz 12 beinhaltet Lösungen für die Erbringung von kw-Vermerken unter Berücksichtigung von arbeits- und beamtenrechtlichen Belangen.

Zu den Vorschriften des § 8 im Einzelnen:

(1) Stellen sollen abweichend von den Vorschriften zu § 49 LHO in Anpassung an die tatsächliche Situation vorübergehend mit anderen Voll- und Teilzeitkräften besetzt werden dürfen. Das Finanzministerium erlässt dazu Durchführungsbestimmungen.

(2) Diese Regelung ermöglicht die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen desselben Einzelplans, ohne dass die Voraussetzungen von § 50 LHO vorliegen müssen. Sie entspricht dem Gedanken eines (einzelplanbezogenen) Personalausgabenbudgets, wonach im Rahmen des veranschlagten Budgets mit erweiterter Flexibilität gewirtschaftet werden können soll. Satz 1 berücksichtigt die Ressortzuständigkeit des Finanzministeriums auch für den Bereich Staatshochbau und Liegenschaften. Der Finanzausschuss des Landtages wird jährlich unterrichtet.

(3) (alt) Absatz 3 (alt) ist weggefallen, weil der Arbeitgeber Land Mecklenburg-Vorpommern die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen nach § 71 Absatz 1 des Neunten Sozialgesetzbuches seit mehreren Jahren erfüllt und der Stellenpool für schwerbehinderte Arbeitssuchende daher aufzulösen war.

(3) Im Rahmen von Maßnahmen zur qualitativen Entwicklung des Personals in der Landesverwaltung ist seit Juni 2001 ein ressortübergreifender Einstellungskorridor festgelegt. Dazu wurde ein Stellenkontingent (Poolstellen) für Nachwuchskräfte im Haushalt ausgebracht. Die auf diesen Poolstellen geführten Bediensteten werden bisher häufig im Wege der Abordnung in anderen Fachressorts eingesetzt. Dabei kann unter Umständen ein Anspruch auf Trennungsgeld und/oder Reisekostenerstattung entstehen. Die Ermächtigung dient dazu, dass den Bediensteten eine (befristete) Einstellung bei der beschäftigenden Dienststelle angeboten werden kann. Hierzu bedarf es keiner Umsetzung von Mitteln und Stellen. Die Poolstellen für die Laufbahn des allgemeinen Dienstes der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt werden im Innenministerium bewirtschaftet. Für die Laufbahnen des allgemeinen Dienstes der Laufbahngruppe 1 ist diese Aufgabe an das zentrale Personalmanagement im Finanzministerium übertragen worden.

(4) Die Vorschrift bezweckt eine eventuell im Haushaltsvollzug notwendige Bereinigung von Unschärfen der veranschlagten Personalausgabenbudgets eines jeden Einzelplans durch das Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium. Die Unschärfe kann resultieren aus nicht eintretenden, aber veranschlagten Annahmen zur Tarif- und Besoldungsentwicklung, dem Abbau des disponiblen Überhangs beziehungsweise anderen nicht vorhergesehenen Minderbedarfen. Das Soll des Titels 1108 461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) erhöht sich somit. Die Mittel stehen anderen Personalausgabebezwecken zur Verfügung.

(5) Durch den bedarfsgerechten Einsatz von Lehrkräften an Regionalen Schulen und die schulgesetzliche Zielsetzung der Weiterentwicklung von Ganztagschulen in Verbindung mit der weiteren Umsetzung der Schulentwicklungsplanung können sich Bedarfsveränderungen gegenüber der Veranschlagung ergeben. Hierfür soll auch weiterhin eine innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 kapitelübergreifende Stellennutzung ermöglicht werden, dergleichen für Ausbildungsstellen (Referendare) zur flexiblen Reaktion entsprechend der Bewerberlage.

(6) Dem zentralen Personalmanagement im Finanzministerium obliegt die Aufgabe, durch gezielte Maßnahmen für die Ressorts innerhalb der Landesverwaltung einen internen Arbeitsmarkt, u. a. zum sozialverträglichen Abbau von Personalüberhängen, zu etablieren.

Mit Nummer 1 soll die Ermächtigung zur Umsetzung von Personalausgaben für den Fall einer notwendigen Umsetzung erforderlicher Sachmittel erweitert werden.

Zur Unterstützung des Stellenabbaus soll mit Nummer 2 im Einzelfall für ausgewählte längerfristige Projekte die Möglichkeit geschaffen werden, Stellen aus dem Personalüberhang einzelplanübergreifend zu übertragen.

Im Interesse der schnellstmöglichen Vermittlung des Überhangpersonals in den Bereich der Regelaufgaben soll mit Nummer 3 eine Ermächtigung zur Umsetzung einer Stelle eines Bediensteten aus dem Personalüberhang in den Bereich der Regelaufgaben geschaffen werden, wenn dort eine bis zu drei Stufen niedriger bewertete Stelle zu besetzen ist. Eine damit verbundene temporäre höherwertige Stellenausstattung im Bereich der Regelaufgaben wird durch die Kombination von Sperre, Wegfall und Vollzug des auszubringenden Kurvermerks wieder auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt. Den aus der Differenz der Stellenwertigkeiten resultierenden geringen temporären Personalmehrausgaben stehen dauerhafte Minderausgaben durch den Abbau einer Stelle gegenüber. Für die vorrangige Vermittlung des noch verbleibenden, zum Teil schwer vermittelbaren Überhangs bei gleichzeitiger Vermeidung externer Einstellungen läuft die Frist nach Verlängerung noch bis Ende 2019.

Mit Ausscheiden eines Arbeitnehmers wäre eine Besetzung dieser Stelle mit einem Beamten nicht möglich. Mit Nummer 4 soll die Flexibilität bei der Personalvermittlung erweitert werden. Eine Umwandlung von Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen außerhalb der konkreten Personalvermittlung im Rahmen der Umsetzung des Personalkonzepts 2004 kann nicht erfolgen.

Nummer 5 lässt eine entsprechende Anwendung der Nummer 3 auch für Überhangbeschäftigte der Landesforstanstalt zu. In diesem Fall ist jedoch eine einfache Umsetzung nicht möglich, da die Landesforstanstalt (LFoA) rechtlich selbstständig ist. Gleichwohl soll auch hier ermöglicht werden, Überhänge in der LFoA schnellstmöglich abzubauen und die Beschäftigten auf frei werdende sogenannte Kernstellen der Landesverwaltung zu überführen.

Dabei stellt sich die „Umsetzung“ technisch wie folgt dar:

- a) anstelle der Umsetzung wird die betroffene Stelle im Stellenplan der Landesforstanstalt sofort eingespart,
- b) in der Landesverwaltung wird eine bis zu drei Stufen niedriger bewertete Stelle ebenfalls sofort eingespart,
- c) eine neue Stelle mit der Wertigkeit der nach a) eingesparten Stelle wird in der Landesverwaltung ausgebracht und mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die nach b) wegfallende Stelle mit Ausscheiden des Stelleninhabers versehen.

(7) Dieser Absatz trifft Regelungen zu möglichen Doppelbesetzungen von Stellen.

Beschäftigungsverbote im Sinne von Nummer 1 während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sind sowohl gesetzliche als auch ärztlich verordnete.

Nach Aussetzen des bisher verbindlichen Wehr- oder Zivildienstes gilt die Regelung der Nummer 2 auch für den Bundesfreiwilligendienst, soweit dieser unter das Arbeitsschutzgesetz fällt.

Die Stelleneinsparungen nach dem Personalkonzept haben dazu geführt, dass sich die Vertretungsmöglichkeiten deutlich verschlechtert haben. Es ist daher geboten, die Vertretungszeiten zu verringern. Die Drei-Monatsfrist in Nummer 3 wird hier zu einer Entlastung beitragen. Das Stellenbudget wird eingehalten, da nach sechs Wochen die Lohnfortzahlung durch die Krankenkasse/-versicherung einsetzt.

Die Nummer 4 ermöglicht Doppelbesetzungen auch bei der Entsendung von Bediensteten an die Organe und Einrichtungen des Bundes, multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten sowie an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel. Sie dient der Möglichkeit des Landes, den bei den entsandten Personen vorhandenen Sachverstand in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubringen, spezielle Probleme des Landes zu vermitteln sowie für das Land wertvolle strategische Weiterbildung von Landesbediensteten zu ermöglichen.

Nummer 6 erlaubt Doppelbesetzungen. Die Bildung von Rücklagen bei Nutzung von besonderen Arbeitszeitmodellen (z. B. Sabatical) und die damit verbundene Verbuchung der entsprechenden Personalausgabenanteile an die in der Kasse geführte kamerale Rücklage „Arbeitszeitkonto“ haben sich als besonders arbeitsintensiv und unzweckmäßig erwiesen. Insofern werden nach Herstellung der technischen Voraussetzungen seit dem Haushalt 2014/2015 keine Zuführungen mehr an die Rücklage „Arbeitszeitkonto“ vorgenommen. Nach den notwendigen Entnahmen aus der Rücklage „Arbeitszeitkonto“ in 2014 sollen vorbehaltlich der technischen Umsetzung die verbleibenden Bestände über den Gesamthaushalt ausgeglichen werden. Anstelle der Rücklagenbuchungen sollen die entsprechenden Ausgleichsbeträge - wie seit Jahren bei der Altersteilzeit praktiziert - unter Inanspruchnahme einer „Rotbuchungsermächtigung“ im jeweiligen Haushaltsjahr bei den im Regelfall im zentralen Kapitel eines jeden Einzelplans ausgebrachten oder einzurichtenden Titeln 42x.56 für Arbeitszeitkonten beziehungsweise 42x.57 für Wertguthaben verbucht werden.

Nummer 7 erlaubt die zeitlich befristete Einrichtung von Projektstellen und wird auf im Zusammenhang mit der Umsetzung des Personalkonzeptes 2010 stehende Projektaufgaben erweitert. Mit dem Personalkonzept 2010 sind bis 2020 jährlich 1 Prozent der Stellen einzusparen. Dies stellt an die Ressorts und die nachgeordneten Behörden große Herausforderungen. Durch zeitlich befristete Projektstellen können Geschäftsprozessoptimierungen und daraus resultierende Organisationsänderungen initiiert werden mit dem Ziel, die Voraussetzungen für die Umsetzung des Personalkonzeptes zu schaffen und dabei unzumutbare Arbeitsverdichtungen zu vermeiden. Soweit das Personal für die Projektstellen aus dem Bereich für Regelaufgaben gewonnen wird, ist unter Umständen eine Nachbesetzung dieser Stellen für die Laufzeit des Projekts erforderlich. Dafür gibt Nummer 7 die haushaltsrechtliche Ermächtigung.

Stellen für Nachwuchskräfte sollen grundsätzlich nur für den Personalersatzbedarf in der Landesverwaltung vorgehalten werden. Nummer 8 ermöglicht eine konstante Stellenzahl, auch wenn gegebenenfalls Ausbildungsverhältnisse verlängert werden müssen.

Mit Nummer 9 wird für die Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für ein Viertel der Altersabgänge eine bis zu sechs Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt, um einen Wissenstransfer auf Schlüsselpositionen mit besonderen Spezialkenntnissen zu ermöglichen. Ausgangspunkt für die Reichweite der Doppelbesetzungsermächtigung sind die Altersabgänge eines Jahres. Dabei ist zu erwarten, dass die Ermächtigung auch überjährig in Anspruch genommen wird.

Bei dem Umgang mit (vollzugs-) dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“. Um diesem Grundsatz stärker Rechnung zu tragen und um Rechtssicherheit bei Entscheidungen in Zurrhesetzungsverfahren zu erhöhen, wird mit Nummer 10 eine entsprechende Stellendoppelbesetzungsmöglichkeiten geschaffen. Die Stelle, die den geringerwertigen Dienstposten oder die Tätigkeit untersetzt, gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“).

(8) § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt auch zur Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen. In der Praxis ist diese Ermächtigung von den Ressorts jedoch nur verhalten genutzt worden aus Sorge um eine mögliche Überschreitung des Stellensolls. Die neue Ermächtigung in Satz 2 soll den Ressorts Sicherheit geben, zumindest das Minimum der teilzeitbedingten freien Stellenanteile des letzten Haushaltsjahres nutzen zu dürfen, ohne eine Haushaltsüberschreitung herbeizuführen. Sollte nach Ausschöpfung dieses Minimums das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen überschritten werden, wird den Ressorts zur Heilung dieser Überschreitung temporär eine Doppelbesetzungsermächtigung bis zum Freiwerden entsprechender Stellenanteile eingeräumt. Die Erhöhung der Teilzeitanteile wird regelmäßig auf Anträge der Beschäftigten zurückzuführen sein, mit denen das Ressort nicht rechnen konnte, weil ursprünglich eine längere Verweildauer in der Teilzeit vereinbart war.

(9) Mit der Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, auf Planstellen der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, der Besoldungsordnung B sowie der Besoldungsordnung W Angestellte mit einem Sonderdienstvertrag zu führen. Für die Besoldungsgruppen W1, W2 oder W3 ist dies notwendig, weil

- § 61 Absatz 3 und § 62 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Berufung von Professorinnen und Professoren/Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren auch in ein Angestelltenverhältnis vorsehen,
- das Land Mecklenburg-Vorpommern bei der Umsetzung des Positionspapiers der Kultusministerkonferenz zur Neugestaltung des Personalrechts einschließlich des Vergütungssystems der Professoren mit ärztlichen Aufgaben im Bereich der Hochschulmedizin die Berufung in ein Angestelltenverhältnis präferiert hat.

Die bisherige Ermächtigung für die C-Besoldungsgruppen soll als Ermächtigungsgrundlage für bereits beschäftigte Professoren erhalten bleiben.

(10) Die Ermächtigung des Finanzministeriums, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen, ist erforderlich, um die stellenmäßigen Voraussetzungen für Beurlaubungen, zum Beispiel bei Landtagsabgeordneten, bei Abordnungen und bei zeitlich begrenzten Versetzungen schaffen zu können. In diesen Fällen dürfen Leerstellen erst bei einer Abwesenheit von mehr als sechs Monaten ausgebracht werden. Außerdem kommt hinzu, dass während der Abwesenheit keine Dienstbezüge gewährt werden beziehungsweise diese von einem Dritten - zum Beispiel bei längeren Abordnungen an gemeinsame Ausbildungseinrichtungen der Länder, wie Polizeiführungsakademie usw. - erstattet werden.

(11) Mit der Ermächtigung zur Ausbringung einer Leerstelle in dem Kapitel des projektbetreibenden Ressorts soll eine Rückkehrmöglichkeit für die in längerfristigen Projekten bewährten Bediensteten aus dem Personalüberhang in den Stellenplanbereich für Regelaufgaben geschaffen werden.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen zu einem bestimmten Zeitpunkt befristete kw-Vermerke aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß realisiert werden konnten, für die dann wegfallenden Stellen neue Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Der kw-Vermerk ohne Zusatz bewirkt, dass die nächste innerhalb desselben Einzelplans frei werdende Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht wieder besetzt werden darf. Derartige Leerstellen können nur im Bereich für Regelaufgaben (Kernstellenplan), nicht jedoch im Bereich des temporären Mehrbedarfs beziehungsweise des disponiblen Überhangs ausgebracht werden.

Mit der Nummer 2 kann die Exekutive entscheiden, ob eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben oder eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausgebracht werden soll. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für ein Beschäftigungsverhältnis, das aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden konnte, obwohl die Arbeitsaufgabe entfallen ist, eine neue Stelle im disponiblen Überhang auszubringen wäre. Dies ermöglicht künftig eine einzelplanübergreifende Vermittlung des Bediensteten durch das zentrale Personalmanagement. Im Einzelfall ist es jedoch angezeigt (zum Beispiel für freigestellte Personalratsmitglieder), eine Leerstelle im Bereich der Regelaufgaben auszubringen.

Zur Unterstützung der Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 kann bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Landesdienst eine auf maximal fünf Jahre begrenzte Rückkehrgarantie gewährt werden. Da im Falle der Rückkehr gegebenenfalls keine freie Stelle im Regelbereich zur Verfügung steht, soll mit Satz 2 eine Ermächtigung zur Ausbringung temporärer Stellen in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ geschaffen werden.

(13) Die Freistellungen für die Personalratsarbeit können für betroffene Dienststellen zu einer erheblichen dienstlichen Belastung führen, der mit der Ausbringung von kw-Stellen begegnet werden kann.

(14) Durch die Ausbildung von Nachwuchskräften können sich vorübergehend Personalüberhänge ergeben. Zur Vermeidung von Entlassungen soll das Finanzministerium für diesen Personenkreis zusätzliche, mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehene Planstellen und Stellen mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags ausbringen dürfen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird die im Haushaltsgesetz 2012/2013 noch enthaltene Einschränkung, nur andere Stellen als Planstellen ausbringen zu dürfen, aufgehoben, um auch jungen Beamtenanwärterinnen und -anwärtern eine direkte Übernahme in den Landesdienst im Beamtenverhältnis zu ermöglichen, auch wenn planmäßig keine Planstellen in der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen sollten. Satz 2, 2. Halbsatz ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung bei der Verteilung der Nachwuchskräfte, indem die Ausgaben grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren sind.

(16) Die Ermächtigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fortschreibung des Personalkonzepts der Landesregierung. Das Finanzministerium soll ermächtigt werden, kurzfristig auf Ausbildungsanforderungen der Ressorts zur Sicherung des Personalersatzbedarfs reagieren zu können. Während des Haushaltsvollzugs werden die Stellen ausgebracht sowie die erforderlichen Ausgabetitel in den zuständigen Einzelplänen eingerichtet und gegebenenfalls erforderliche Sollveränderungen zu Lasten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ vorgenommen.

(17) Absatz 17 stellt klar, dass die in § 49 Absatz 4 LHO normierte bindende Wirkung der dort aufgezählten Stellenübersichten entsprechend auch für Stellenübersichten eines weiteren Personenkreises gilt.

(18) Die Schülerzahlprognosen im allgemein bildenden und insbesondere im beruflichen Schulbereich können von den tatsächlichen Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn signifikant abweichen. Um im Bedarfsfall auf den sich aus der tatsächlichen Schülerzahl ergebenden Mehrbedarf zur Absicherung der Unterrichtsversorgung reagieren zu können, ist diese Regelung notwendig. Gleiches gilt für sich aus der Schülerzahl ergebende Minderbedarfe, denen in Form einer Stellen- und Mittelsperre Rechnung getragen werden soll. Zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung mehrerer Anträge an den Finanzausschuss zum selben Schuljahr wird die Ermächtigung durch einen Verzicht auf die Beteiligung des Finanzausschusses während des Antragverfahrens und die Einführung einer nachträglichen Informationspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages abgeändert.

(19) Absatz 19 ermächtigt zur Ausbringung von neuen Stellen beziehungsweise Planstellen als Leerstellen auch für Vertretungslehrer zur Bindung von Referendaren und sonstigem Personal bis zur möglichen Festanstellung, um anderweitige Orientierung zu vermeiden, da hiermit die sofortige Einstellung als Vertretungslehrer ermöglicht wird.

(20) Die Regelung ermächtigt im laufenden Haushaltsjahr zur Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage im Besoldungs- und Tarifrcht. Der Finanzausschuss des Landtages ist darüber nachträglich zu unterrichten.

Zu § 9 - Personalausgaben

(2) Durch das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die C-Besoldung für die Professoren durch die W-Besoldung mit (abgesenktem) fixem Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen abgelöst. Zur Gewährleistung der Kostenneutralität der Besoldungsreform ist bundesgesetzlich geregelt, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professur (Besoldungsdurchschnitt) zu ermitteln und einzuhalten sind, soweit nicht der Landesgesetzgeber Abweichendes zulässt.

Der maßgebliche Besoldungsdurchschnitt wird gemäß § 11 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz durch das Finanzministerium ermittelt und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Amtsblatt M-V veröffentlicht.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz sind Überschreitungen des Besoldungsdurchschnitts möglich, wenn jährlich 2 Prozent in einem Jahr, insgesamt höchstens 10 Prozent nicht überschritten werden, wenn die Mittel hierfür im Rahmen des Hochschulkorridors zur Verfügung stehen. Von dieser Regelungsbefugnis soll mit Absatz 2 Gebrauch gemacht werden.

Im Vollzug des Professorenbesoldungsreformgesetzes hat sich erwiesen, dass die Hochschulen mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung des zur Verfügung stehenden Besoldungsbudgets benötigen. Das Besoldungsbudget wird in großem Umfang für die Besoldung des vorhandenen C-Personals verwendet. Mittel für Leistungsbezüge stehen in der Regel daher nicht zur Verfügung.

Alternativ zu der Regelung in Nummer 1 soll den Hochschulen in Nummer 2 die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professorenstellen den Vergaberahmen für Leistungsbezüge zu erhöhen.

Durch die flexiblere Ausgestaltung der sich durch Besoldungsdurchschnitt oder Vergaberahmen ergebenden Begrenzungen erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, in Berufungsverfahren flexibler auf die jeweilige Bewerbersituation zu reagieren. Die Eröffnung der Überschreitungsoptionen ist haushaltsneutral; zudem soll damit keine Stärkung der Personalausgaben zulasten von Sach- beziehungsweise Investitionsmitteln einhergehen. Es handelt sich um ein besoldungsrechtlich zulässiges Bewirtschaftungsinstrument, das die Hochschulen dringend benötigen.

(3) Im Zusammenhang mit der Personalausgabenbudgetierung erscheint es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sinnvoll, in Abweichung vom Bruttoprinzip anstelle der Einrichtung von Einnahmetiteln die Absetzung von den Personalausgaben zu ermöglichen. Satz 2 steht im Zusammenhang mit der Einführungszeit der Pooljuristen, die nach dem beschlossenen Verfahren zum Einstellungskorridor für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (neu: Allgemeiner Dienst) u. a. 12 Monate ihrer Einführungszeit in der Kommunalverwaltung ableisten.

Zu § 10 - DrittfINANZIerte Stellen

(1) Die Regelung ermöglicht es dem Finanzministerium, bei Kostenerstattung durch Dritte zusätzliche Stellen auszubringen. Kofinanzierungsmittel gehören zur Drittmittelfinanzierung. Grundsätzlich sollte sich der Kofinanzierungsanteil des Landes auf 25 Prozent beschränken.

(2) Mit dieser Vorschrift wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, im Rahmen von Forschungsprojekten befristete Beschäftigungsverhältnisse einzugehen, wenn Dritte dafür die Kosten in voller Höhe erstatten.

Zu § 11 - Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Nach § 54 Absatz 1 LHO dürfen Baumaßnahmen nur begonnen werden, wenn ausführliche Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen vorliegen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 LHO bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Weitergehende Ausnahmen, das heißt erhebliche Änderungen, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Entsprechendes gilt gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 LHO für größere Beschaffungen. § 11 konkretisiert § 54 Absatz 1 Satz 3 LHO.

(2) Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Fälle, in denen die Kosten der Baumaßnahme (Hauptgruppe 7) die Veranschlagung um höchstens 20 Prozent überschreiten, die Regel sind und deshalb ohne weiteres als Fälle mit unerheblichen Abweichungen einzustufen sind. Die Einwilligung in erhebliche Abweichungen kann nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen erfolgen. Durch die Anhebung der Wertgrenze von bislang 1 000 000 Euro auf 2 000 000 Euro wird die Zahl der Finanzschussvorlagen reduziert. Das Parlament wird damit von Aufgaben entlastet.

Mit der Ergänzung in Satz 2 soll klargestellt werden, dass für die Bewertung einer Abweichung aus Satz 1 die Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen und nicht nur der einzelne Bau- oder Realisierungsabschnitt maßgeblich ist. Dadurch wird die Befassung des Finanzausschusses mit Bagatellbeträgen vermieden und mehr Flexibilität bei der Bewirtschaftung ermöglicht, da haushaltsneutrale Umsetzungen innerhalb einer Gesamtmaßnahme unterstützt werden.

Satz 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. Zur Beschleunigung der Tätigkeit der Bauverwaltung besteht die Möglichkeit der Übertragung der Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften.

(3) Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes (Lohn- und Materialpreiserhöhungen) werden von der Begrenzung auf 20 Prozent nicht erfasst. Sie können zu den möglichen Mehrkosten hinzutreten, die bei der Erstellung der ausführlichen Entwurfszeichnungen und Kostenberechnungen gemäß § 54 LHO gegenüber der Entscheidungsunterlage Bau erkennbar werden.

(4) Die Regelungen in Absatz 4 sind erforderlich, um Flexibilität bei der Nutzung der EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden (Titel 1216 741.08) zu erhalten. Durch eine energieeffiziente Bauweise im Sinne der EFRE-Förderung werden Mehrkosten bei der im Haushalt veranschlagten Gesamtbaumaßnahme entstehen, die auf maximal 20 Prozent geschätzt werden.

(5) Im Einzelplan 12 sind nur Mehrausgaben aufgrund der Ermächtigungen der Absätze 2 bis 4 auszugleichen; für größere Beschaffungen gilt Absatz 6.

(6) Die Begrenzung der zulässigen Kostenüberschreitungen bei größeren Beschaffungen auf Prozentsätze trägt den gegenüber Baumaßnahmen niedrigeren Kosten Rechnung.

Zu § 12 - Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 LHO bestimmt. Satz 2 schafft die Möglichkeit, bei der Verwertung beweglicher Sachen sachkundige Dritte einschalten zu können. Die Begrenzung der Ermächtigung auf 9 Prozent der jeweiligen Verkaufserlöse lehnt sich an eine Regelung an, die in einem mit einer im Eigentum des Bundes stehenden Verwertungsgesellschaft abgeschlossenen Rahmenvertrag enthalten ist.

(2) Mit diesem Absatz wird die Wertgrenze nach § 64 Absatz 1 LHO bestimmt. Für die Veräußerung erscheint die Festsetzung der Wertgrenze auf 1 000 000 Euro im Rahmen der Deregulierung und der Anpassung an entsprechende Wertgrenzen in anderen Ländern geboten. Diese bewegen sich in den übrigen neuen Ländern zwischen 375 000 Euro in Thüringen und 2 500 000 Euro in Sachsen.

(3) Die Ermächtigungen erlauben Entscheidungen, die dem regelmäßigen Gang der Verwaltung zuzuordnen sind.

Nummer 2: Soweit Eigentum im Sinne dieser Vorschrift übertragen wird, handelt es sich um nach § 1 Absatz 3 Bundeswasserstraßengesetz aus der Bundeswasserstraße gewonnene Land- und Hafentflächen und errichtete Bauwerke, welche kraft Gesetzes bereits zu Landeseigentum geworden sind.

Nummer 3: Der Bund veräußert bundeseigene Liegenschaften bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an Kommunen, wenn die Gemeinden sich zur Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen innerhalb von fünf Jahren verpflichten. Der Bund erwartet, dass die Länder inhaltsgleiche Bestimmungen beziehungsweise Vermerke in ihre Haushaltsgesetze beziehungsweise -pläne aufnehmen.

Nummer 4: Den in Nummer 4 genannten Einrichtungen sollen auch in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 Landesliegenschaften zur unentgeltlichen Nutzung überlassen werden.

Nummer 5: Mit Nummer 5 sollen landeseigene oder vom Land genutzte Parkplätze auch ohne Erhebung von kostendeckenden Parkgebühren Besuchern von Landeseinrichtungen und Landesbediensteten zur Verfügung gestellt werden können.

Nummer 8: Mit Nummer 8 soll die Übertragung des Eigentums an einer Landesliegenschaft in Rostock auf das Internationale Begegnungszentrum e. V. ermöglicht werden.

Nummer 9: Mit Nummer 9 kommt das Land seiner Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Bediensteten nach. Diese Regelung ermöglicht den davon betroffenen Kantinen die Bereitstellung eines qualitätsgerechten und zugleich preiswerten Essens für die Landesbediensteten. Die Klarstellung des Anwendungsbereichs auf vom Land genutzte Liegenschaften soll zum Abschluss von Kantinenpachtverträgen auch in vom Land angemieteten Liegenschaften ermächtigen.

Nummer 10: Nummer 10 schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung, die zwischen der Stadt Schwerin und dem Land vertraglich vereinbarte kostenlose Nutzung des Theatergrundstücks in Schwerin auf die Staatstheater gGmbH Schwerin zu übertragen.

Nummer 11: Nummer 11 schafft die Möglichkeit, nach ressortübergreifender Abstimmung eine kostenlose Bereitstellung der Flächen für die Errichtung und den Betrieb der „AgroBio Technikum“, am Standort Groß Lüsewitz vorzunehmen.

Nummer 12: Zur weiteren Nutzung der Liegenschaft für kulturelle Zwecke soll mit Nummer 12 die Überlassung an die Gemeinde Ahrenshoop im Wege der Bestellung eines unentgeltlichen Erbbaurechts erfolgen.

Nummer 13: Der Bau des mittelgroßen Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ wurde anteilig durch den Bund (75 Prozent) und die Länder (25 Prozent) Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein finanziert. Das Forschungsschiff ist Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Um die Wirtschaftlichkeit der Einsätze mittelgroßer Forschungsschiffe in Deutschland nachhaltig zu erhöhen, wurden die Fahrzeiten dieser Schiffe in einen Schiffspool eingebracht. Über die Vergabe der Fahrzeiten entscheidet eine Steuergruppe. Der Einsatz der „MARIA S. MERIAN“ wie auch der des Forschungsschiffs „METEOR“ werden von der „Leitstelle MERIAN“ vom Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg organisiert. Die Leitstelle der Universität Hamburg ist für die wissenschaftlich-technische, logistische und finanzielle Vorbereitung, Abwicklung und Betreuung des Schiffsbetriebes verantwortlich.

Nummer 14: Mit Nummer 14 wird das Engagement des Landes (institutionelle Förderung) für das Pommersche Landesmuseum ergänzt. Das genannte Museum sammelt, pflegt, erforscht und präsentiert pommersches Kulturgut regionaler, nationaler und internationaler Bedeutung. Dazu haben u.a. die Stiftung Pommern Kiel, die Hansestadt Greifswald, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität und private Leihgeber ihre wertvollsten Kunstschatze eingebracht. Die gesamte Ausstellung würde ohne die in Rede stehenden Exponate des Archäologischen Landesmuseums erheblich an Bedeutung verlieren.

Nummer 15: Auch nach der Errichtung der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) verbleibt die Möglichkeit, den Universitätsmedizinen über § 1 Absatz 5 der jeweiligen Errichtungsgesetze hinaus betriebsnotwendige Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zur unentgeltlichen Nutzung überlassen zu können.

(4) Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1 vom 22. Dezember 2000) in der jeweils gültigen Fassung („Wasserrahmenrichtlinie“) bis zum Jahr 2027 zur Vermeidung einer Anlastung umzusetzen. Grundlegende Voraussetzung ist die Verfügbarkeit der hiervon betroffenen Flächen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden an natürlichen Gewässern Flächen in einem Umfang von ca. 12 500 ha benötigt. Hiervon entfallen ca. ein Drittel der Flächen auf Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung und ca. zwei Drittel auf Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung. Diese Flächen liegen im typkonformen Entwicklungsraum, beschränken sich aber auf die potentiell natürliche Mäanderbreite (minimaler Entwicklungskorridor).

Der Bedarf kann nur teilweise aus dem Liegenschaftsbestand des für die Gewässer I. Ordnung zuständigen Landes beziehungsweise der für die Gewässer II. Ordnung zuständigen Kommunen gedeckt werden.

Zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie-Ziele sind weitere Flächen von Dritten zu erwerben. Bedeutendster Flächeneigentümer neben Land und Kommune ist die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die in den betroffenen Gebieten (minimaler Entwicklungskorridor) über einen Flächenbestand von ca. 2 600 ha verfügt. Im Übrigen liegen die zur Umsetzung erforderlichen Flächen im Umfang von ca. 9 900 ha im Eigentum vieler privater Eigentümer.

Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht zu gefährden, soll der Erwerb speziell der für die Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Grundstücke unter erleichterten Bedingungen erfolgen können; er soll nicht in jedem Einzelfall an die ansonsten bestehenden Wertgrenzen oder die Bedeutungskriterien gekoppelt werden, auch „Paketkäufe“ sollen ermöglicht werden, wenn dies wirtschaftlich ist. Mit Satz 3 wird der zeitliche Rahmen für die Verwendung der Grundstücke an den Zeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie angepasst. Schließlich soll auch für die in der Zuständigkeit der Kommunen liegenden Gewässer II. Ordnung (§ 68 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern) ein landesseitiger Erwerb möglich sein. Allerdings stellt Satz 4 klar, dass Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung an die Kommunen zum Zweck der Durchführung der kommunalen Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen zu veräußern sind; sie verbleiben nicht dauerhaft im Landeseigentum. Die Veräußerung erfolgt grundsätzlich zum vollen Wert (§§ 63, 64 LHO). Satz 5 bestimmt, dass die erworbenen Grundstücke grundsätzlich zu veräußern sind, wenn feststeht, dass ein Grundstück für eine Maßnahme entgegen der ursprünglichen Annahme nicht zur Zweckerfüllung verwendet wird oder das Eigentum nach Umsetzung der Maßnahme nicht mehr erforderlich ist.

Zu § 13 - Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Beim Bund und bei den Ländern bestehen hinsichtlich der Überlassung von Programmen der automatisierten Datenverarbeitung entsprechende Regelungen. Durch die Bestimmung wird Gegenseitigkeit hergestellt.

Zu § 14 - Bürgschafts- und andere Verträge

Die im Haushaltsgesetz 2016/2017 in § 14 Absatz 1 bis 17 enthaltenen Rahmen für Bürgschaften, Gewährleistungen, Freistellungen und Garantien sind mit Ausnahme des Absatzes 3 beibehalten worden. Die Änderungen in den Absätzen 1, 9 und 16 sind redaktionell.

(1) Der Bürgschafts- und Gewährleistungsrahmen wird unter Berücksichtigung der frei werdenden sowie der bisher ausgereichten Verpflichtungen und der vorgesehenen Neuverpflichtungen für die Jahre 2016 und 2017 auf 1 Mrd. Euro festgesetzt und um die Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern erweitert. Der Bürgschaftsrahmen für die Förderung der Finanzierung der Werften unterliegt dabei der Obergrenze nach § 3 Werftenförderungsgesetz. Die Einführung der Obergrenze bietet Planungssicherheit und begrenzt in Ansehung erhöhter Risiken und schwindender haushaltspolitischer Spielräume das Risiko für das Land. Zugleich wird das Finanzministerium mit dem Haushaltsplan 2016/2017 korrespondierend mit diesem Gesetz ermächtigt, die Bürgschaftssicherungsrücklage zulasten der Ausgleichsrücklage bis zu einer Höhe von 200 000 000 Euro auszustatten.

(2)/(6) Ohne die staatliche Übernahme von Ausfallgarantien würden Bürgschaften und Garantien im Bereich der mittelständischen Unternehmen und in der Landwirtschaft nicht ausreichend bereitgestellt werden. Die Gewährleistungsermächtigungen nach den Absätzen 2 und 6 sollen bis Ende 2017 in der im Gesetz genannten Höhe fortgelten.

(3) Der Bürgschaftsrahmen zugunsten der Förderung des Wohnungswesens dient der Absicherung bestehender Verpflichtungen. Der Bürgschaftsrahmen wird an den Bedarf angepasst und auf 10 000 000 Euro festgesetzt.

(4) Die Höhe der Bürgschaften für auf dem Kapitalmarkt aufzunehmende Mittel des kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern wird vor dem Hintergrund der Finanzierung der Ausgleichszahlungen aus der Vermögensauseinandersetzung nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf 400 000 000 Euro festgesetzt.

(5) In § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V) ist eine Kreditermächtigung zugunsten des Sondervermögens in Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro enthalten. Korrespondierend dazu enthält Absatz 5 eine Bürgschaftsermächtigung in gleicher Höhe, um eine möglichst günstige Kreditbeschaffung auf dem Kapitalmarkt zu ermöglichen.

(7)/(8) Mit diesen Vorschriften sollen wesentliche Hindernisse beziehungsweise Hemmnisse für Investitionen beseitigt werden. Die in Absatz 7 vorgesehene Ermächtigung könnte in Ausnahmefällen zu zurzeit nicht quantifizierbaren finanziellen Belastungen des Landes führen.

(8) Das mit dem Bund geschlossene „Verwaltungsabkommen über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten“ ist durch den Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 abgelöst worden. Das für die Altlastensanierung insgesamt aufzubringende - und damit gegebenenfalls freizustellende - Volumen ist in dem Vertrag auf 166 000 000 Euro geschätzt worden. Darin enthalten sind auch die aufgrund des abgelösten Verwaltungsabkommens bereits ausgegebenen Freistellungen.

(9) Die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle wurde 1999 in Betrieb genommen. Dabei handelt es sich um eine endgültige Regelung, die auch zum Umgang mit höheren Aktivitäten führen wird. Die Genehmigung zum Betrieb der Landessammelstelle wurde der Zwischenlager Nord GmbH und der Energiewerke Nord GmbH erteilt. Die Deckungssumme gemäß § 8 Absatz 3 der Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434, 563) geändert worden ist, beträgt 7 000 000 Euro. Das Wort „insgesamt“ soll verdeutlichen, dass das Freistellungsvolumen für beide Gesellschaften (Zwischenlager Nord GmbH und Energiewerke Nord GmbH) zusammen 7 000 000 Euro beträgt und nicht für jede Gesellschaft 7 000 000 Euro.

(10) Mit Hilfe der vorgesehenen Garantieerklärung können nichtöffentliche Krankenhausträger Kredite zu den gleichen Konditionen wie Kommunen erhalten. Der Garantierahmen wird nur noch in Höhe von 50 000 000 Euro benötigt.

(11) Im Rahmen der Prüfung der Zuschüsse des Landes zum laufenden Betrieb der Ernst Barlach Stiftung hat der Landesrechnungshof unter anderem die Anwendung des Grundsatzes der Selbstversicherung gefordert. Es spricht eine Regelvermutung des Haushaltsrechts dafür, dass die eigenverantwortliche Risikoversorge für Schäden sowohl des eigenen Verwaltungsvermögens als auch für Schäden an fremden Vermögen wirtschaftlich ist. Dieser Grundsatz ist im Hinblick auf Leihgaben an Kultureinrichtungen des Landes, seiner Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) aber nur dann durchsetzbar, wenn man den Leihgebern anstatt teurer, auf dem freien Markt abzuschließender Versicherungen Garantien anbieten kann. Dafür bedarf es dieser haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

Zur Vermeidung hoher Versicherungsausgaben in den Kultureinrichtungen des Bildungsministeriums wird der Garantierahmen erhöht. So sind in den vergangenen Jahren hochrangige Ausstellungen durchgeführt worden, bei denen die Versicherungswerte der den Museen überlassenen Leihgaben die gesetzlich festgelegte Gesamthöhe für Garantieerklärungen überstiegen. Auf Grund des Haftungsrisikos haben dann zusätzliche Versicherungen durch die Museen abgeschlossen werden müssen. Um dies künftig zu vermeiden, wird der Rahmen für abzugebende Garantieerklärungen auf 40 000 000 Euro erhöht.

(12) Mit der Gewährung von Bürgschaften oder Rückbürgschaften zur Förderung sozialer Einrichtungen wird diesen ein leichter Zugang zu Krediten am Kapitalmarkt ermöglicht. Die Ermächtigung ist auf kulturelle Einrichtungen erweitert worden für Maßnahmen nicht gewerblicher Einrichtungen, die aufgrund Ihrer Risikotragfähigkeit mit Bürgschaften begleitet werden könnten, aber nicht unter die Ermächtigungen zur Förderung gewerblicher Unternehmen passen. Hierbei soll es sich vorrangig um Bürgschaften für Investitionskredite handeln.

(13) Um dem Haushaltsgesetzgeber nicht nur die Höhe beabsichtigter Neuverpflichtungen des Landes vorzuschlagen, sondern ihm auch die Höhe bereits bestehender Verpflichtungen vorführen zu können, wird im Haushaltsgesetz jeweils die Gesamthöhe der Gewährleistungsermächtigungen (Ermächtigung zur Übernahme neuer Gewährleistungen zuzüglich des bestehenden Obligos, nämlich der bereits eingegangenen Gewährleistungsverpflichtungen, mit Ausnahme der erledigten Haftungsfälle) ausgebracht. Da Ermächtigungen immer nur für Neuverpflichtungen notwendig sind und da von vornherein ausgeschlossen werden muss, dass in Höhe des in die Ermächtigung einbezogenen Obligos erneut Verpflichtungen eingegangen werden, wird im Haushaltsgesetz bestimmt, dass auf die Höchstbeträge der Gewährleistungsermächtigungen jeweils die Gewährleistungen anzurechnen sind, die aufgrund entsprechender haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen des Vorjahres übernommen worden sind, und zwar soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen ist, soweit das Land ohne Inanspruchnahme seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat.

(14) Die Berichtspflicht gegenüber dem Finanzausschuss des Landtags erstreckt sich auf die Absätze 1 bis 12. Der sehr aufwändige Bericht soll einmal jährlich erfolgen, dafür wird die Qualität der Berichte verbessert.

(15) Die Regelung gibt die haushaltsrechtliche Ermächtigung, dem Investor eine Freistellung vom Risiko „Terror“ mit der Folge zu gewähren, dass Kosten für Schäden am Mietobjekt, die durch einen Terrorakt verursacht werden, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern getragen werden müssen, um damit die Versicherungsprämie für das Risiko „Terror“ einzusparen und dem für die Landesverwaltung anzuwendenden Grundsatz der Selbstversicherung in diesem Fall Geltung zu verschaffen.

Ein Terrorakt im Sinne der Vorschrift ist jegliche Handlung von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet ist, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Die durch den Terrorakt hervorgerufen Schäden können durch Brand, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen oder Flugkörpern sowie Fahrzeugen aller Art, ihrer Teile oder Ladungen oder sonstige böswillige Beschädigungen verursacht sein.

(16) In mehreren Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, gehören dem Aufsichtsrat auf Wunsch des Landes neben Landesbediensteten auch Vertreter der Arbeitnehmer des betreffenden Unternehmens oder sachverständige Dritte an. Für den Fall, dass die Gesellschaft den Aufsichtsrat und seine Mitglieder haftbar macht, räumt § 76 Landesbeamtengesetz M-V den Landesbediensteten im Aufsichtsrat einen Rückgriffsanspruch gegen das Land als Dienstherrn ein, die übrigen Aufsichtsratsmitglieder haften dagegen allein mit ihrem eigenen Vermögen. Vor diesem Hintergrund besteht bei den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern der Wunsch nach einer Organhaftpflichtversicherung, dem mehrere Unternehmen bereits durch den Abschluss einer sog. D&O-Versicherung nachgekommen sind. Dies verursacht Kosten von jeweils bis zu 10 000 Euro pro Jahr.

Nichtbeamtete Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes im Aufsichtsrat tätig sind, sollen im Wege der Freistellung durch das Land abgesichert werden und dadurch ähnlich behandelt werden wie verbeamtete Aufsichtsratsmitglieder. Hierfür wird in Absatz 16 die haushaltsrechtliche Grundlage geschaffen. Die Versicherungsprämien können in den Landesgesellschaften eingespart werden. Das kommt - gegebenenfalls mittelbar - auch dem Landeshaushalt zugute. Die Haftungsfreistellung wird auf die Aufsichtsratsstätigkeit begrenzt; eine Ausweitung auch auf Geschäftsführer oder leitende Angestellte kommt nicht in Betracht.

Eine ähnliche Sachlage besteht auch bei Anstalten des öffentlichen Rechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren vergleichbaren Aufsichtsgremien (teilweise auch als „Kuratorium“ o. ä. bezeichnet). Zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören auch rechtsfähige „Teilkörperschaften“, wie z. B. die Universitätsmedizin Greifswald oder die Universitätsmedizin Rostock. Mit Satz 2 wird die Ermächtigung zur Haftungsfreistellung auf die nichtverbeamteten Mitglieder dieser Aufsichtsgremien erweitert.

(18) Die Mitgliedstaaten haben die Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2027 zur Vermeidung einer Anlastung umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt allerdings nicht bundeseitig sondern durch die Länder und Kommunen. Grundlegende Voraussetzung ist die Verfügbarkeit der hiervon betroffenen Flächen. Für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-Maßnahmen im Land Mecklenburg-Vorpommern werden an natürlichen Gewässern Flächen in einem Umfang von ca. 12 500 ha benötigt. Hiervon entfallen ca. 8 000 ha auf Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung und ca. 4 500 ha auf Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung. Diese Flächen liegen im typkonformen Entwicklungsraum, beschränken sich aber auf die potentiell natürliche Mäanderbreite (minimaler Entwicklungskorridor).

Der Bedarf kann nur teilweise aus dem Liegenschaftsbestand des für die Gewässer I. Ordnung zuständigen Landes beziehungsweise der für die Gewässer II. Ordnung zuständigen Kommunen gedeckt werden.

Zur Erreichung der Wasserrahmenrichtlinie-Ziele sind weitere Flächen von Dritten zu erwerben. Bedeutendster Flächeneigentümer neben Land und Kommune ist die BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH (BVVG), die in den betroffenen Gebieten (minimaler Entwicklungskorridor) über einen Flächenbestand von ca. 2 600 ha verfügt. Im Übrigen liegen die zur Umsetzung erforderlichen Flächen im Umfang von ca. 9 900 ha im Eigentum vieler privater Eigentümer.

Die BVVG ist von Gesetzes wegen beauftragt, die ehemals volkseigenen Flächen zu privatisieren, das heißt an eine Vielzahl privater Eigentümer zu verkaufen. Die Privatisierung würde indes die Bereitstellung dieser Flächen für Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie erheblich erschweren und angesichts der Preissteigerungen deutlich verteuern. Bund und BVVG sind zu einem „Paketverkauf“ der ca. 2 600 ha bereit. Nach derzeitigem Stand sollen die BVVG-Flächen einschließlich der Erwerbskosten rund 30 000 000 Euro kosten. Der tatsächliche Bedarf ist insoweit bereits flurstücksgenau ermittelt.

Der Erwerb dieser Flächen wird voraussichtlich in 2016 über einen Dritten abgewickelt und mit Kapitalmarktmitteln (Darlehen) finanziert. Um den Erwerb sicherzustellen, bedarf es einer Absicherung durch eine Bürgschaft des Landes.

Die auf diesem Wege erworbenen Grundstücke werden sukzessive an das Land beziehungsweise an Kommunen veräußert. Es wird davon ausgegangen, dass sich das Darlehen dadurch zurückführen lässt.

Zu § 15 - Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit der Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) entspricht den Erfordernissen der Praxis, weil Aufträge am Ende des Jahres wegen Liefer- oder Auftragsfristen häufig erst im neuen Jahr erfüllt werden; sie begünstigt außerdem Innenarbeiten in den Wintermonaten.

Der Absatz 3 basiert auf der Ausweitung des Haushaltsplans auf zwei Haushaltsjahre. Bei einjährigen Haushaltsplänen können Verpflichtungsermächtigungen, die voraussichtlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen werden und deshalb verfallen würden im folgenden Haushaltsjahr erneut veranschlagt werden. Dies ist bei einem zweijährigen Haushaltsplan für im ersten der beiden Haushaltsjahre veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen naturgemäß nicht mehr möglich. Diese für den planmäßigen Fortschritt insbesondere von Baumaßnahmen notwendige Möglichkeit wird durch Absatz 3 wiederhergestellt.

Mit der in Absatz 4 geregelten Fortgeltung von Verpflichtungsermächtigungen auch für die EU-Förderprogramme und deren Komplementärfinanzierung wird die Abwicklung der Förderung effizient gestaltet.

Zu § 16 - Verbindlichkeit von Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass nur solche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsvollzugs durchgeführt werden, die in den Erläuterungen dargestellt worden sind. Erläuterungen zu in Satz 2 aufgeführten Bau- und Beschaffungsmaßnahmen sind hinsichtlich der Maßnahmen, nicht jedoch hinsichtlich der Höhe der für Maßnahmen vorgesehenen Einzelbeträge verbindlich. Die Betragsgrenze bei Baumaßnahmen von 1 000 000 Euro entspricht der von Kleinen Baumaßnahmen und ermöglicht ein flexibleres Vorgehen in Fällen, in denen veranschlagte Maßnahmen (im Straßenbau zum Beispiel aus Gründen des Naturschutzes) nicht fristgerecht realisiert werden können und dafür andere Maßnahmen vorgezogen werden müssen.

Zu § 17 - Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Mittel des Bundes, der Europäischen Union oder sonstiger Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne zusätzliche Beschlussfassung des Landtags beziehungsweise ohne Aufstellung eines Nachtragshaushalts zu binden und erforderlichenfalls bis zur gleichen Höhe und im Rahmen eines gemeinsamen Lehrstellenprogramms auch darüber hinaus zu komplementieren. Die damit verbundenen Nettomehrbelastungen des Landes sind durch Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen. Die Regelung in Satz 4 dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie hält den Finanzausschuss des Landtages von Bagatellfällen frei.

(2) bis (7) In den Absätzen 2 bis 7 wird das Finanzministerium ermächtigt, teilweise im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in bestimmten Fällen Einnahme- und/oder Ausgabeumschichtungen vorzunehmen. Als beteiligte Fachministerien sind in diesem Zusammenhang auch die Ressorts anzusehen, die Mittel abgeben.

(2) Die Regelung soll zum einen die Verwendung der für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht umsetzbaren EU-Fondsmittel für andere Zwecke in den Fällen gewährleisten, in denen ein Einsatz an anderer Stelle auch ohne eine Änderung der einschlägigen EU-Dokumente möglich wird. Damit dient die Regelung einer umfassenden Verwendung der dem Land zur Verfügung stehenden EU-Fondsmittel.

Zum anderen ist die Regelung zu haushaltsneutralen Einnahmeumschichtungen zur konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zu haushaltsneutralen Ausgabeumschichtungen in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht, erforderlich. Auch die Einräumung der Möglichkeit, erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, dient lediglich der haushaltsmäßigen Nachvollziehung einer gewünschten umfassenden Verwendung der EU-Fonds.

(4) Die Ermächtigung zur Einwilligung in notwendige Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen ist notwendig, da im Falle der Ausweitung beziehungsweise des Übergreifens einer Tierseuche auf Mecklenburg-Vorpommern das Land unverzüglich handeln können muss. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wurde wegen möglicher Inanspruchnahmen aus einem zwischen den Ländern Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern vorbereiteten Staatsvertrag über die Bedienung der Wehre Quitzöbel und die Flutung der Havelpolder um die Fälle von Hochwasser oder anderen Naturkatastrophen erweitert.

(5) Die Ermächtigung in Absatz 5 ermöglicht insbesondere im zweiten Haushaltsjahr eine größere Flexibilität bei der Haushaltsdurchführung und bei Haushaltsanpassungen im begrenzten Umfang, ohne dass ein Nachtragshaushalt notwendig wird.

(6) Die Regelung ist für die Mittelumsetzung für Mieten und Bewirtschaftungskosten erforderlich.

(7) Die Landesregierung wird allgemein ermächtigt, Änderungen der Rechtsform und/oder der Organisation von Teilen der Landesverwaltung im weiteren Sinne vorzunehmen. Dazu wird die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Änderungen in Bezug auf den Stellenplan geschaffen. Die Umstrukturierungen erfolgen haushaltsneutral, notwendige einmalige und dauerhafte Mehrausgaben sind im jeweiligen Einzelplan zu decken. Das bisherige Zustimmungserfordernis wird zur Vereinfachung des Verfahrens in Zustimmung des Finanzausschusses geändert.

(9) Das Land stellt die in Mecklenburg-Vorpommern erwirtschafteten Überschüsse aus der „Lotterie BINGO! Die Umweltlotterie“ der Stiftung für Umwelt und Entwicklung für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zur Verfügung.

(10) Die Gemeinden und Kreise können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Rechtsverordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden, sofern bei Mehrbelastungen ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen wird (Konnexitätsgrundsatz). Mit der Bestimmung können Mittel (vorrangig der Hauptgruppen 4 und 5) eines beliebigen Einzelplans zum Titel 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umgesetzt werden. Dadurch können unverzüglich nach Übertragung einer Aufgabe aus dem Landesdienst Mittel zu den Gemeinden und Kommunen umgesetzt werden.

Zu § 18 - Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

Da die endgültigen Rahmenpläne von den Anmeldungen des Landes abweichen können, bedarf es sowohl bei Ausgabeansätzen als auch bei Verpflichtungsermächtigungen der Anpassung, die durch diese Ermächtigung flexibel durchgeführt werden kann. Der Bezug der Regelung auch auf Einnahmeansätze dient der konsequenten Nutzung der bereits vorhandenen Ermächtigung zur Anpassung der Ausgabeansätze in Fällen, in denen per Haushaltsvermerk eine Korrespondenz zwischen Einnahme- und Ausgabebetitel besteht.

Mit dem neuen Absatz 2 wird die in Absatz 1 beschriebene Vorgehensweise auch für die vom Bund finanzierte und vom Land kofinanzierte Städtebauförderung eingeführt. Es besteht eine ähnliche Sachlage wie bei den Gemeinschaftsaufgaben, denn die Anpassungen der Programme auf Bundesebene und damit die Zuteilungen auf die Länder werden erst im Verlauf des Jahres vorgenommen und können von der Anmeldung des Landes abweichen.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in seinem Anwendungsbereich auf den neuen Absatz 2 erweitert.

Zu § 19 - Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Landesforstanstalt ist geregelt, dass die Wertgrenze der maximalen Haftung der Landesforstanstalt jährlich im Haushaltsgesetz bestimmt wird. Bei Verbindlichkeiten der Forstanstalt Dritten gegenüber, die diesen Betrag überschreiten, tritt das Land in die Haftung ein. Die Landesforstanstalt wird damit von großen Risiken freigestellt.

Zu § 20 - Festsetzung des gewerbesteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2014 und 2015

Mit der Verordnung zur Bestimmung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten (GewStHebeBV M-V vom 16. Dezember 2010, GVOBl. M-V S. 804) hat das Land gemäß § 4 Absatz 2 GewStG bestimmt, dass in den gemeindefreien Gebieten seines Hoheitsgebietes die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse vom Land ausgeübt werden. Danach erhebt das Land die Gewerbesteuer auf die von gewerblichen Betriebsstätten (zum Beispiel Offshore-Anlagen) in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne selbst und bestimmt als Heheberechtigter, mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 GewStG). Nach § 16 Absatz 2 GewStG kann der Hebesatz für die Gewerbesteuer jährlich festgesetzt werden. Von dieser Ermächtigung hat das Land in § 2 GewStHebeBV M-V Gebrauch gemacht und bestimmt, dass der Hebesatz jährlich mit dem Haushaltsgesetz festgesetzt wird.

Die Höhe des Hebesatzes für die gemeindefreien Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern orientiert sich an dem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Die Gewerbesteuerhebesätze sind ausweislich der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 9. September 2014 im Bundesdurchschnitt um 3 Prozentpunkte gestiegen.

Der Hebesatz für gemeindefreie Gebiete wird in § 20 für 2016 und 2017 an den aktuellen bundesdurchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz angepasst und durch Landesgesetz auf 395 Prozent festgesetzt.

Zu § 21 - Weitergeltung von Bestimmungen

Die kontinuierliche Fortsetzung der Haushaltsführung bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird durch die Fortgeltung der genannten Vorschriften gesichert.

Zu Artikel 2 Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017**A. Allgemeines**

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) stellt das Land in jedem Haushaltsjahr den Kommunen Anteile aus seinen Einnahmen aus Steuern (Gemeinschaftsteuern, Landessteuern, Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage), Länderfinanzausgleich (LFA) und Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) sowie seinen Einnahmen vom Bund zum Ausgleich für den Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut zur Verfügung, deren Höhe nach § 7 Absatz 2 und 3 FAG M-V bestimmt wird. Wegen des engen Zusammenhangs zum jährlichen Landeshaushaltsplan wird die Verbundquote nicht im FAG M-V selbst, sondern in Artikel 2 § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs bestimmt. Damit wird auch die Vorgabe in Artikel 106 Absatz 7 des Grundgesetzes zur Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftsteuern durch die landesgesetzliche Bestimmung einer Verbundquote umgesetzt.

Die für die Jahre 2016 und 2017 notwendigen Daten (Einnahmen des Landes aus Steuern, LFA und BEZ sowie Einzahlungen aus Gemeindesteuern Mecklenburg-Vorpommern) liegen als Ergebnisse der Steuerschätzung vom Mai 2015 vor.

Ab 2012 muss entsprechend der Vorgabe in § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens des Landes „Kommunaler Fonds zum Ausgleich konjunkturbedingter Mindereinnahmen Mecklenburg-Vorpommern“ (Kommunales Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - KAFG M-V) vom 5. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 46) die Höhe der Zuführungen sowie die jährliche Kreditaufnahme des Fonds im Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des kommunalen Finanzausgleichs für das jeweilige Haushaltsjahr bestimmt werden (siehe Artikel 2 § 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs). Dabei ist die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Vor dem Hintergrund der hier bis 2017 zu erwartenden positiven Entwicklung ist vorgesehen, den 2016 fälligen Teilbetrag von 35,1 Millionen Euro zur Tilgung des 2011 aufgenommenen Kredits des KAFG M-V von insgesamt 70,2 Millionen Euro durch Zuführung aus den Finanzausgleichsleistungen des Landes in gleicher Höhe zu finanzieren. Zudem werden dem Fonds 2016 aus dem Abrechnungsergebnis des KFA 2014 gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a des Kommunales Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern 10,0 Millionen Euro zum Aufbau einer Vorsorge zur Verstetigung der kommunalen Finanzausstattung zugeführt. Der Gesamtbetrag der Zuführung 2016 beträgt damit 45,1 Millionen Euro. Davon werden 10,0 Millionen Euro aus den positiven Abrechnungsbeträgen der Ist-Abrechnungen der Finanzausgleichsleistungen 2013 und 2014 finanziert.

Dem FAG-Beirat wurde gemäß § 5 KAFG M-V Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er hat am 27. Mai 2015 das Konzept zum KFA 2016/2017 einschließlich der Festlegungen der Höhe der Zuführungen an den kommunalen Ausgleichsfonds M-V und den dazu vorliegenden Entwurf des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2016/2017 beraten.

B. Besonderer Teil**Zu § 1**

Für die Jahre 2016 und 2017 wird die jeweilige Verbundquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz gemäß § 7 FAG M-V aus den maßgeblichen Einnahmen des Landes (Steuern, Länderfinanzausgleich (LFA), Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)) und den Einzahlungen der Gemeinden (Gemeindesteuern) hergeleitet. Die gemäß § 7 Absatz 3 FAG M-V vorzunehmende Überprüfung der Finanzverteilung im FAG-Beirat hat am 15. April 2015 stattgefunden. Das Ergebnis wird im Gesetz zur Änderung des FAG M-V (Artikel 1 Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017) dokumentiert, siehe dazu die dort enthaltene Begründung einschließlich Anlage mit Prüfbericht. Danach bleibt die geltende Finanzverteilung (Land 66,01 Prozent, Kommunen 33,99 Prozent) bestehen und bildet die Grundlage der Berechnung in nachfolgender Tabelle 1 für die Verbundquoten nach den Vorgaben in § 7 FAG M-V für die Jahre 2016 und 2017:

Tabelle 1

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

Herleitung der Verbundquoten nach dem in § 7 Absatz 2 FAG M-V vorgeschriebenen Gleichmäßigkeitsgrundsatz (GMG)			
Ausgangsdaten: regionalisierte Steuerschätzung Mai 2015		2016	2017
		Mio. Euro	
Z.	1. Ausgangsdaten		
1	<u>Kommunen:</u> Gemeindesteuern für Gleichmäßigkeitsgrundsatz	1.058,0	1.108,0
2	Land: Summe aus Steuern, LFA, BEZ gemäß Abgrenzung § 7 Absatz 1 und 2 FAG M-V für Gleichmäßigkeitsgrundsatz	5.456,0	5.507,9
	beim Land sind bei Steuern und BEZ in Zeile 2 für GMG gemäß § 7 Absatz 2 FAG M-V unberücksichtigt geblieben:		
2a	- ehemaliger IfG-Anteil der Solidarpakt-SoBEZ	(242,8)	(227,4)
2b	- Hartz IV-SoBEZ (netto)	(84,4)	(84,4)
2c	- Feuerschutzsteuer	(7,9)	(7,9)
2d	- Umsatzsteuer Finanzierung KiTa-Ausbau	(16,148)	(18,068)
2e	- Umsatzsteuer gemäß Asylvereinbarung Bund-Länder	(9,6)	
3	Einnahmen Kommunen und Land für GMG insgesamt	6.514,0	6.615,9
	2. Finanzverteilung gemäß § 7 Absatz 3 FAG M-V		
4	relativer Anteil Kommunen an Zeile 3	33,99%	33,99%
5	relativer Anteil Land an Zeile 3	66,01%	66,01%
6	Anteil Kommunen an Zeile 3 in Mio. Euro	2.214,1	2.248,7
7	davon Gemeindesteuern gemäß Zeile 1	1.058,0	1.108,0
8	davon KFA (Basiswert), vom Land an Kommunen zu zahlen	1.156,1	1.140,7
9	daraus ergibt sich ein Prozentsatz (Verbundquote) von (Zeile 8 geteilt durch Zeile 2) *	21,189736	20,710954
10	Aufstockungsbetrag wegen Familienleistungsausgleich	12,9	14,6
10a	Aufstockungsbetrag zum Ausgleich KFA-Abschlag 2015 für Asylbelastungen (Umsetzung Asylvereinbarung M-V vom 16. Februar 2015) **)	4,8	
11	gemäß § 7 Absatz 5 FAG M-V übertragen an BM (EPl. 7)	-24,9	-24,9
12	Finanzausgleichsleistungen einschl. Aufstockungsbeträge	1.149,0	1.130,4
13	2016: verbleibende Beträge aus der Abrechnung der Finanzausgleichsleistungen 2013 und 2014 **)	37,6	
14	Finanzausgleichsleistungen einschließlich Abrechnung 2013 und 2014 (Summe MG 01)	1.186,6	1.130,4
15	nachrichtlich: Gesamtfinanzausstattung (Summe Finanzausgleichsleistungen und Gemeindesteuern)	2.244,6	2.238,4

*) Die angegebene Verbundquote ist das Ergebnis einer Berechnung mit auf sechs Nachkommastellen gerundeten Werten aus den Zeilen 2 und 8.

***) Aus der Ist-Abrechnung 2013 ergibt sich eine Nachzahlung von 2,607 Millionen Euro. Die vorläufige Ist-Abrechnung 2014 ergibt einen Nachzahlungsanspruch der Kommunen von 49,8 Millionen Euro. Davon wurden 10 Millionen Euro als Abschlag bereits 2015 ausgezahlt. Für 2016 verbleibt damit ein Abrechnungsbetrag von 42,4 Millionen Euro. Davon werden 4,8 Millionen Euro als Aufstockungsbetrag zum Ausgleich des KFA-Abschlags 2015 für Asylbelastungen (Umsetzung Asylvereinbarung M-V vom 16. Februar 2015) geleistet (Zeile 10a) und 37,6 Millionen Euro sind in Zeile 13 ausgewiesen.

Zu § 2

Im Vergleich zu den Jahren 2014 und 2015 verändert sich die kommunale Finanzausstattung (Summe aus Finanzausgleichsleistungen gemäß Haushaltsplan 2014/2015 und Gemeindesteuern zuzüglich Sonderleistungen) in den Jahren 2016 und 2017 wie folgt:

Tabelle 2

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

in Mio. Euro	2014	2015	2016	2017
1.1 Veranschlagter KFA einschl. Aufstockungs- und Abrechnungsbeträge (Summe MG 01)	1.129,1	1.136,4		
1.2 Abschlag KFA-Ist-Abrechnung 2014		10,0		
1.3 KFA Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 nach Mai-Steuerschätzung 2015			1.144,2	1.130,4
1.4 Ist-Abrechnung 2013 und 2014 (vorläufig) mit Aufstockung Ausgleich KFA-Abschlag 2015 Asyl			42,4	
1. Finanzausgleichsleistungen einschließlich Abrechnung 2013 und 2014 (Summe MG 01)	1.129,1	1.146,4	1.186,6	1.130,4
2. Gemeindesteuern (2014: Ist, 2015ff.: Mai-Steuerschätzung 2015)	982,8	1.020,0	1.058,0	1.108,0
3. kommunale Finanzausstattung: Summe Finanzausgleichsleistungen (einschließlich Abrechnungen) und Gemeindesteuern	2.111,9	2.166,4	2.244,6	2.238,4
3.1 Veränderungen zum Vorjahr:				
- Finanzausgleichsleistungen (Zeile 1)		17,3	40,2	-56,1
- Gemeindesteuern (Zeile 2)		37,2	38,0	50,0
- kommunale Finanzausstattung (Zeile 3)		54,5	78,2	-6,1
4. Zuführungen an KAFG M-V aus Finanzausgleichsleistungen (Tilgung der Kredite, 2016 mit 10 Mio. Euro als Vorsorge zur Verstetigung der kommunalen Finanzausstattung)	-33,1	-35,1	-45,1	0,0
5. kommunale Finanzausstattung nach Zuführungen an KAFG M-V	2.078,8	2.131,3	2.199,5	2.238,4
5.1 Veränderungen zum Vorjahr		52,5	68,2	38,9
6.1 zusätzliche Sonderhilfen vom Land (aus 100 und 4 x 40 Mio. Euro an Kommunen)	80,0	70,0	70,0	40,0
6.2 an Kommunen gemäß Asylvereinbarung		4,8	4,8	
7. kommunale Gesamtfinanzausstattung mit Sonderhilfen und Asylvereinbarung	2.158,8	2.206,1	2.274,3	2.278,4
7.1 Veränderungen zum Vorjahr		47,3	68,2	4,1

Die kommunale Finanzausstattung (Tabelle 2 Zeile 3 Summe Finanzausgleichsleistungen und Gemeindesteuern) steigt wie in den Vorjahren auch ab 2014 weiter an. Sowohl die Einzahlungen aus Steuern, als auch die Leistungen aus dem KFA, insbesondere aufgrund der vorläufigen Ist-Abrechnung des KFA 2014 (49,8 Millionen Euro), erhöhen sich dann spürbar. Vor diesem Hintergrund kann 2016 und 2017 auf Kreditaufnahmen des KAFG M-V verzichtet werden. Die positive Entwicklung der kommunalen Finanzausstattung bis 2017, insbesondere für 2016 (siehe Tabelle 2) beruht u. a. auf folgenden Effekten:

1. Die Einzahlungen der Gemeindesteuern (Zeile 2) haben sich in den letzten Jahren sehr positiv entwickelt mit jährlichen Zuwächsen von rd. 3,5 bis 4 Prozent. 2015 soll bei den Steuern der Gemeinden erstmals die Summe von 1 Milliarde Euro überschritten werden. Dieser positive Trend soll gemäß Mai-Steuerschätzung 2015 in den nächsten Jahren anhalten.
2. Die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz (ohne Berücksichtigung Ist-Abrechnung) war neben dem kontinuierlichen Wachstum der Gemeindesteuern in den letzten Jahren positiv, dies wird sich 2016/2017 fortsetzen (siehe Zeilen 1.1 und 1.3). Auch 2017 wird es bei Berücksichtigung des Wegfalls der Zuführung an KAFG M-V (Zeile 4) einen Zuwachs der Finanzausstattung (Zeile 5) geben.
3. Daneben stehen aus den Ist-Abrechnungen des KFA 2013 und 2014 (Zeilen 1.2 und 1.4) insgesamt ca. 52,4 Millionen Euro zur Verfügung. Der FAG-Beirat hat zu deren Verwendung folgenden Beschluss gefasst:
 - 10,0 Millionen Euro werden als Abschlag bereits 2015 ausgezahlt (3 Millionen Euro für Soziallasten und 7 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen)
 - 32,4 Millionen Euro werden 2016 ausgezahlt (6,9 Millionen Euro für Soziallasten und 20,7 Millionen Euro für Schlüsselzuweisungen, außerdem wird die Finanzausgleichsmasse 2016 zum Ausgleich des KFA-Abschlags in 2015 für Asylbelastungen um 4,8 Millionen Euro aufgestockt)
 - 10 Millionen Euro in 2016 als Zuführung an KAFG M-V als Vorsorge zur Verstetigung der kommunalen Finanzausstattung (enthalten in Zeile 4)

Zusätzlich stehen ab 2014 die Mittel aus den Sonderhilfen des Landes von 100 Millionen Euro (2014 bis 2016) und 160 Millionen Euro (2014 bis 2017) zur Verfügung. Die Mittel sind für Investitionen, Instandhaltungsmaßnahmen, zum Schuldenabbau und zum Ausgleich von Mehrbelastungen durch die Landkreisneuordnung einzusetzen. Dazu kommen in den Jahren 2015 und 2016 je 4,8 Millionen Euro Zuweisungen des Landes an die Kommunen zur Umsetzung der Asylvereinbarung vom 16. Februar 2015. Damit werden Belastungen der Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ausgeglichen. Die vorgenannten Maßnahmen werden die kommunale Finanzausstattung (Zeile 3) beziehungsweise die Gesamtfinanzausstattung der Kommunen (Zeile 7) bis 2017 verbessern.

Die notwendige Tilgung von Krediten des KAFG M-V in 2016 (35,1 Millionen Euro) ist daher gemäß § 3 Absatz 1 Buchstaben a und c KAFG M-V aus den Finanzausgleichsleistungen finanzierbar. Damit wird der Kredit aus 2011 vollständig getilgt sein. Diese Zuführung an den Fonds war bereits im Finanzplan 2013 bis 2018 enthalten (siehe Tabelle in Anlage zu Drucksache 6/1998 Band 1, dort Anlage 6 Seite 98) und wird mit dem Haushaltsplanentwurf 2016/2017 nunmehr gesetzlich geregelt.

Das eigentliche Ziel des Sondervermögens, der Aufbau eines positiven Fondsvermögens als Vorsorge zur Verstärkung der kommunalen Finanzausstattung in künftigen Jahren, wird erstmals mit der Zuführung von weiteren 10 Millionen Euro 2016 umgesetzt.

Auch nach Berücksichtigung der Zuführung an den KAFG M-V 2016 ist die Entwicklung der kommunalen Gesamtfinanzausstattung bis 2017 einschließlich der Sonderhilfen des Landes gegenüber den Vorjahren positiv und damit angemessen, wie Tabelle 2 in Zeile 7 ausweist. Vor diesem Hintergrund ist in § 2 Satz 3 VQFG bis einschließlich 2017 keine Kreditaufnahme des Ausgleichsfonds notwendig. Eine solche Regelung ist gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 KAFG M-V für jedes Haushaltsjahr im Verbundquotenfestlegungsgesetz notwendig, darauf kann nicht verzichtet werden.

Gemäß § 3 Absatz 5 KAFG M-V ist der Entscheidung über die Höhe der Zuführungen an den Fonds und die Kreditaufnahme des Fonds die voraussichtliche Entwicklung der Finanzsituation der Kommunen zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen des Landes, die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinden, der Finanzierungssalden nach der kommunalen Kassenstatistik sowie des Schuldenstandes kommunaler Haushalte. Die nachfolgende Projektion der voraussichtlichen Entwicklung der kommunalen Haushalte geht bis 2017 von einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung zum Vorjahr bei den Einzahlungen von rund 2 Prozent (2016: 3,2 Prozent) und den Auszahlungen von durchschnittlich rund 2 Prozent aus:

Tabelle 3

(Abweichungen in den Summen durch Runden der Einzelwerte)

in Mio. Euro	2014	2015	2016	2017
	Ist *)	Prognose		
Bereinigte Einzahlungen insgesamt, davon:	4.185,6	4.275	4.412	4.502
- Steuern (netto)	982,8	1.020	1.058	1.108
- KFA mit KAFG, Sonderleistungen und Asylvereinbarung M-V	1.195,7	1.189	1.220	1.174
- sonstige laufende Einzahlungen	1.526,0	1.557	1.588	1.619
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Überschuss Verwaltung	481,2	510	546	600
Bereinigte Auszahlungen insgesamt, davon:	4.195,8	4.268	4.364	4.461
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	999,9	1.015	1.031	1.048
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	519,4	535	551	568
- Zinsauszahlungen	55,3	52	49	47
- Sozialtransferleistungen und Leistungsbeteiligungen nach SGB II	1.326,4	1.329	1.336	1.342
- sonstige laufende Auszahlungen abzüglich Zahlungen von gleicher Ebene	803,5	816	829	843
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	491,3	521	568	613
Finanzierungssaldo	- 10,2	7	47	41

*) Quelle: Bericht Statistisches Amt M-V zur kommunalen Kassenstatistik 2014 vom 27. Mai 2015

Der negative Saldo 2014 resultiert aus Sondereffekten. Zum einen aus dem saldenwirksamen Abbau von kommunalen Schulden bei Verwaltungen (beim Kommunalen Aufbaufonds: -44 Millionen Euro) und zum anderen aus der erheblichen Rückzahlung von Gewerbesteuer einschl. Zinsen an ein Unternehmen durch eine Gemeinde. Dies hat in dieser Gemeinde zu einem Finanzierungssaldo von -17 Millionen Euro geführt.

Nach der oben genannten Prognose wird ab 2015, vor allem infolge der Entwicklung der Einzahlungen, wieder ein positiver Finanzierungssaldo bei den Kommunen erwartet. Steuereinzahlungen und Finanzausgleichsleistungen werden weiter steigen, dazu kommen die Sonderhilfen des Landes. Zudem sollen Kommunen von Mehreinnahmen vom Bund profitieren, siehe dazu Bundesrat-Drucksachen 120/15 und 227/15 „Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern“. Die finanziellen Auswirkungen sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4:

Jahr	Erhöhung Umsatzsteuer Länder/Gemeinden bzw. nichtsteuerliche Maßnahme (in Mio. Euro)	Betrag	MV-Anteil	davon Komm.
2015	Erhöhung Umsatzsteuer Länder gemäß Asyl-Verständigung Dezember 2014	500	9,6	4,8
2015	Investitionshilfen an Kommunen (Umsetzung 2015 - 2018)	3.500	79,3	79,3
2016	Erhöhung Umsatzsteuer Länder gemäß Asyl-Verständigung Dezember 2014	500	9,6	4,8
2017	a) Erhöhung Umsatzsteuer Gemeinden (MV-Anteil nach LFA) ¹⁾	1.000	17,5	6,0
2017	b) Erhöhung des Bundesanteils an den KdU	500	14,2	14,2
	Summe	6.000	130,2	109,1

*) davon als LFA-Folgewirkung Mehreinnahmen Land 3,8 Millionen Euro (vor Finanzverteilung gemäß FAG M-V); der kommunale Anteil an den Mehreinnahmen beträgt nach Gleichmäßigkeitsgrundsatz rund 6 Millionen Euro (33,99 Prozent), der Landesanteil rund 11,5 Millionen Euro (66,01 Prozent); dieser Anteil ist angesichts der Finanzierung von ca. 88 Prozent der Ausgaben der Eingliederungshilfe durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auch sachgerecht.

Hinzu treten die mehr Einzahlungen aus dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411):

a) 2015 bis 2017 jeweils 500 Millionen Euro mehr Umsatzsteuer für Gemeinden, MV-Anteil 8,8 Millionen Euro, davon rund 1,9 Millionen Euro mehr Land Mecklenburg-Vorpommern wegen LFA-Folgewirkung (vor Finanzverteilung gemäß FAG M-V); der kommunale Anteil nach Gleichmäßigkeitsgrundsatz beträgt rund 3 Millionen Euro, der Landesanteil rund 5,8 Millionen Euro; dieser Anteil ist angesichts der Finanzierung von ca. 88 Prozent der Ausgaben der Eingliederungshilfe durch das Land Mecklenburg-Vorpommern auch sachgerecht;

- b) 2015 bis 2017 Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft (KdU) um 500 Millionen Euro, davon erhalten Kommunen MV jeweils rund 14,2 Millionen Euro und
- c) 2017 und 2018 je 100 Millionen Euro Erhöhung Umsatzsteuer für Länder zum Ausgleich Belastungen im Bereich der Förderung von Kindern unter drei Jahren, davon Land Mecklenburg-Vorpommern 1,92 Millionen Euro. Diese Mittel bleiben bei den Verbundgrundlagen unberücksichtigt und werden den Kommunen aus dem Kapitel 1027 für die Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt.

Die Mittel unter a) und b) gewährt der Bund im Vorgriff auf das noch zu erarbeitende Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen. Durch Artikel 3 beziehungsweise 5 des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerber“ wird diese Entlastung 2017 noch um insgesamt 1,5 Mrd. Euro aufgestockt (siehe Tabelle 4). Die Kommunen sind an der Gesamtsumme der 2015 bis 2017 auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Ausgleichsmittel von ca. 100 Millionen Euro mit rund 72 Prozent beteiligt.

Zudem erhalten die Kommunen aus dem kommunalen Kofinanzierungsprogramm innerhalb des Kommunalen Aufbaufonds insgesamt 50 Millionen Euro bis Ende 2016. Davon waren bis Ende 2014 Mittel in Höhe von 35,3 Millionen Euro bereits gebunden. Damit stehen 2015 und 2016 noch rund 15 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land wird zur Kofinanzierung des Kommunalen Investitionsförderprogramms des Bundes (Anteil Mecklenburg-Vorpommern rund 70,3 Millionen Euro) zusätzlich 5 Millionen Euro für Anträge besonders finanzschwacher Kommunen bereitstellen.

Ab 2015 wird der kommunale Haushaltskonsolidierungsfonds (einmalige Landeszuführung 2012: 100 Millionen Euro) mit seinen Auszahlungen Beiträge zur Stabilisierung insbesondere der finanzschwachen Kommunen mit besonders angespannter Haushaltssituation leisten. Auch die ergänzenden Hilfen gemäß § 22 FAG M-V zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs wirken hier unterstützend (zum Beispiel 2015: 3,7 Millionen Euro an den Landkreis Vorpommern-Rügen für das Erreichen des Teilziels 2014 der Konsolidierungsvereinbarung).

Auch für die nächsten Jahre wird ein niedriges Zinsniveau erwartet, das die Haushalte weiterhin entlasten wird. Bei den Auszahlungen zeichnen sich ab 2016 wieder Zuwachsraten von durchschnittlich ca. 2 Prozent ab, sodass sich der Finanzierungssaldo bis zum Ende der Prognose 2017 auf rund 41 Millionen Euro verbessern könnte, für 2016 werden 47 Millionen Euro prognostiziert. Angesichts dieser Prognose ist eine finanzielle Überlastung des kommunalen Gesamthaushalts - bei möglichen Defiziten einzelner Haushalte - nicht zu befürchten. Es wird erwartet, dass sich der Schuldenstand bis 2017, wie schon in den letzten Jahren, insgesamt schrittweise weiter moderat reduzieren wird.

Voraussetzung dafür ist aber auch künftig das Erbringen von Konsolidierungsbeiträgen durch die Kommunen sowohl bei den Einzahlungen (verstärkte Nutzung aller Einnahmefähigkeiten insbesondere bei den Realsteuern und Gebühren) als auch bei den Auszahlungen (vorzugsweise bei Personal- und Sachaufwand). Land und Kommunen werden den weiteren Rückgang der Solidarpaktmittel, der Bundes- und EU-Mittel zu verkraften haben. Durch zusätzliche Landesmittel kann dies nicht ausgeglichen werden, sodass künftig stärker als bisher steigende eigene Steuereinzahlungen erwirtschaftet werden müssen.

Die Kommunalen Landesverbände haben für die Prognose auf mögliche Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte verwiesen, von denen beispielhaft folgende zu nennen sind:

- durch steigende Fallzahlen und Tarifsteigerungen in der Jugendhilfe sowie im Kita-Bereich, in der Folge kann es zum Anstieg gemeindlicher Eigenanteile bei der Kinder-tagesbetreuung und den Kosten für die Verwaltung der Jugend- und Sozialhilfe kommen
- weitere Belastungen bei Hilfen für behinderte Menschen und im Bereich Pflege
- weitere Kosten bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Inklusion)
- Verwaltungskosten bei der Betreuung und Integration von Ausländern und Flüchtlingen
- Kostensteigerungen bei der elektronischen Verwaltung und den Aufgaben des über-tragenen Wirkungskreises
- Zinsänderungsrisiko (wie beim Land, abhängig von allgemeiner Zinsentwicklung)
- steigender Aufwand für Unterhaltung gemeindlicher Straßen beziehungsweise Kreis-strassen und Brücken infolge unterlassener Instandhaltung
- Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, Finanzierung steigender Kosten der Wasser- und Bodenverbände für die Unterhaltung gemeindlicher Wasserläufe und Leitungen
- durch anhaltende Kreditbelastung und Leerstand bestehen nach wie vor Unterdeckungen bei der gemeindlichen Wohnungswirtschaft
- es bestehen Kostenremanenzen bei Infrastruktur zur Daseinsvorsorge in besonders von Einwohnerrückgang betroffenen Regionen (zum Beispiel Einrichtungen Sozial-, Erzie-hungs- und Bildungswesen sowie Sport), im Gegenzug sind auch demografiebedingte Minderbedarfe zu identifizieren und zu realisieren.

Aus Sicht des Landes ist zum Beispiel auf zu erwartende Entlastungen wie die Verringerung der Kosten der Unterkunft-Ausgaben wegen der demografischen Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit zu verweisen. Auch sollten sich aus der weiteren Einführung von Mindest-löhnen entlastende Wirkungen auf die Sozialtransferleistungen ergeben. Zu verweisen ist auch auf die seit 2014 erfolgte volle Kostenübernahme des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die zu erheblichen Entlastungen geführt hat.

Belastbare Schätzungen der finanziellen Auswirkungen der vorgenannten Mehrbelastungen, aber auch möglicher Entlastungen sind derzeit nicht möglich. In einer Gemeinsamen Erklärung, die derzeit abgestimmt wird, wollen sich Land und Kommunen auf Leitlinien und Verfahrensgrundsätze zur zukünftigen Zusammenarbeit verständigen. Es soll stärker darauf hingewirkt werden, Probleme gemeinsam zu lösen. Für die nächsten Jahre bleibt die Haus-haltskonsolidierung für Land und Kommunen eine ständige Herausforderung. Angesichts der angespannten Finanzlage können bisherige kommunale Aufgaben und Leistungen so nicht überall aufrechterhalten werden.

Die oben dargestellte Gesamtentwicklung der kommunalen Haushaltssituation dürfte die überwiegende Mehrheit der oben angeführten Mehrbelastungen wie auch Entlastungen berücksichtigen. Zur Stabilisierung der Haushalte werden insbesondere die vom Land 2015 bis 2017 finanzierten Sonderleistungen von insgesamt 180 Millionen Euro beitragen. Diese sollen für nachhaltige Investitionen vorrangig im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge, für Modernisierungen, zur Schuldentilgung sowie für finanzielle Aufwendungen aus Anlass der Kreisgebietsreform eingesetzt werden. Trotz der Risiken und Schätzunsicherheiten, die aber auch für den Landeshaushalt gelten, ist aus Sicht der Landesregierung insgesamt eine auskömmliche Entwicklung der Finanzausstattung der Kommunen zu erwarten.

Unabhängig von der prognostischen Einschätzung der kommunalen Haushalte wird die weitere Entwicklung der Steuereinnahmen beziehungsweise -einzahlungen von Land und Gemeinden 2015 und in den Folgejahren deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern zu beobachten sein. Deshalb werden Steuern und KFA im Haushaltsplan-Entwurf 2016/2017 nach der November-Steuerschätzung 2015 noch einmal überprüft und gegebenenfalls an das aktuelle regionalisierte Ergebnis angepasst.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelungen in Artikel 1 sollen, soweit sie sich auf das zweite Haushaltsjahr des Doppelhaushalts beziehen, am 1. Januar 2017 in Kraft treten. Im Übrigen soll das Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird in Absatz 3 das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs in den Jahren 2014 und 2015 zum 31. Dezember 2015 angeordnet.

<p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg- Vorpommern für die Haushaltsjahre <u>2014</u> und <u>2015</u> (Haushaltsgesetz <u>2014/2015</u>)</p>	<p style="text-align: center;">ENTWURF</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg- Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre <u>2014</u> und <u>2015</u> wird in Einnahmen und Ausgaben auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>7 295 275 400</u> Euro für das Haushaltsjahr <u>2014</u> und 2. <u>7 391 010 700</u> Euro für das Haushaltsjahr <u>2015</u> <p>festgestellt.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre <u>2014</u> und <u>2015</u> auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>1 054 071 000</u> Euro für das Haushaltsjahr <u>2014</u> und 2. <u>1 006 233 000</u> Euro für das Haushaltsjahr <u>2015</u> 	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird in Einnahmen und Ausgaben auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7 812 342 300 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und 2. 7 752 451 000 Euro für das Haushaltsjahr 2017 <p>festgestellt.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 986 417 000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und 2. 877 663 000 Euro für das Haushaltsjahr 2017 	

festgestellt.	festgestellt.	
§ 2 Kreditermächtigungen	§ 2 Kreditermächtigungen	
(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.	(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.	
(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen	(2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen	
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und 2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und 2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen. 	
Kredite können des Weiteren aufgenommen werden	Kredite können des Weiteren aufgenommen werden	
<ol style="list-style-type: none"> 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, 	<ol style="list-style-type: none"> 1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden, 2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten, 	
wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.	wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.	
(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.	(3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.	

<p>(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.</p> <p>(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.</p> <p>(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen.</p>	<p>(4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.</p> <p>(5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.</p> <p>(6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen.</p>	
--	--	--

Das Nähere regelt das Finanzministerium im Be-
nehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissen-
schaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen
Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des
Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzaus-
gleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie
sonstige Haushaltsverbesserungen sind zur zusätz-
lichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kre-
ditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zu ver-
wenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisba-
rer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr
benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschul-
dung oder Verhinderung eines Fehlbetrags können
Rücklagen aufgelöst werden.

Das Nähere regelt das Finanzministerium im Be-
nehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissen-
schaft und Kultur sowie den Universitätsmedizinen
Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des
Landtags ist zu unterrichten.

(8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzaus-
gleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie
sonstige **tatsächliche** Haushaltsverbesserungen,
**die zu einem positiven Saldo zwischen den tat-
sächlich eingegangenen Einnahmen und den
tatsächlich geleisteten Ausgaben führen wür-
den**, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Ver-
minderung des Kreditbedarfes, zur Bildung von
Rücklagen **oder für Zuführungen an das
Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrück-
lage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“** zu
verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweis-
barer Mehrausgaben in dem laufenden Haushalts-
jahr benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuver-
schuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages
können Rücklagen aufgelöst werden.

**(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt,
unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau
Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen
„Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-
Vorpommern“ oder beim Sondervermögen
„Versorgungsrücklage des Landes
Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen
Nominalverzinsung von 4,00 Prozent
aufzunehmen.**

Änderung zur Klarstellung

Änderung zur Aufnahme des
Sondervermögens „Konjunkturaus-
gleichsrücklage des Landes
Mecklenburg-Vorpommern“

Das finanzmathematische Modell des
Versorgungsfonds ist von einer Realver-
zinsung in Höhe von 3 Prozent jährlich
ausgegangen. Angesichts der derzeitigen
niedrigen Kapitalmarktzinsen kann der
Versorgungsfonds Mecklenburg-Vorpom-
mern die nötigen Renditen nicht erwirt-
schaften, um die künftigen Versorgungs-
ansprüche decken zu können.
Mit der festen Nominalverzinsung von
4,00 Prozent wird ein Teil des Zinsvor-
teils, den das Land im Rahmen der Um-

		schuldung fällig werdender Kredite erzielt, an die Sondervermögen weitergereicht.
<p style="text-align: center;">§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg- Vorpommern</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren</p> <p>Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kredit-</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Haushaltswirtschaftliche Sperren</p> <p>Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kredit-</p>	

<p>marktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.</p>	<p>marktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung</p> <p>(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmengruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung</p> <p>(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.</p> <p>(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ – einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmengruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen</p> <p>(1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaft-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen</p> <p>(1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaft-</p>	

<p>tet.</p> <p>(2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.</p> <p>(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.</p> <p>(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils</p>	<p>tet.</p> <p>(2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.</p> <p>(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.</p> <p>(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils</p>	
--	--	--

<p>der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.</p>	<p>der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.</p>	
<p>(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.</p>	<p>(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.</p>	
<p>(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne</p>	<p>(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne</p>	

<p>von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.</p> <p>(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.</p>	<p>von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.</p> <p>(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.</p> <p>(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind</p> <p>1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Deckungsfähigkeit</p> <p>(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind</p> <p>1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der</p>	

<p>Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,</p> <p>2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb <u>der Kapitel</u> die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten <u>des Titels</u> 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,</p> <p>3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.</p> <p>Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.</p> <p>(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.</p>	<p>Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,</p> <p>2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb des Einzelplans die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,</p> <p>3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.</p> <p>Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.</p> <p>(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.</p>	<p>Deckungsfähigkeit bezieht sich auf den Einzelplan, um nicht vorhergesehene Bedarfe ausgleichen zu können.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Besetzung von Stellen</p> <p>(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft,3. andere Stellen als Planstellen mit nicht-beamteten Kräften. <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.</p> <p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Besetzung von Stellen</p> <p>(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft,3. andere Stellen als Planstellen mit nicht-beamteten Kräften. <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.</p> <p>(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.</p>	
--	--	--

<p><u>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können mit Zustimmung des Finanzministeriums Stellen in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines Schwerbehinderten im Rahmen der Nutzung des Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitssuchende notwendig ist.</u></p>		<p>Weggefallen, weil der Arbeitgeber Land Mecklenburg-Vorpommern die Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen nach § 71 Absatz 1 SGB IX seit mehreren Jahren erfüllt und der Stellenpool für schwerbehinderte Arbeitssuchende daher aufzulösen war.</p>
<p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des <u>Landtags</u> ist zu unterrichten.</p>	<p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.</p>	<p>redaktionelle Folgeänderung Nummerierung</p> <p>redaktionell</p>
<p>(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.</p>	<p>(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.</p>	<p>redaktionell</p>

<p>(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer (<u>Kapitel 0751 bis 0756</u>) innerhalb des Einzelplans 07 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden.</p>	<p>(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in der Ausbildung befindliche Lehrer innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 des Einzelplans 07 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden.</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionelle Änderung zur Klarstellung</p>
<p>(7) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen, 3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des 	<p>(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen, 2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen, 3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des 	<p>redaktionell</p>

<p>Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2019, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,</p> <p>4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.</p> <p>5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.</p> <p>Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(8) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen</p> <p>1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,</p> <p>2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch <u>Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 730, 732)</u> geändert</p>	<p>Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2019, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,</p> <p>4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.</p> <p>5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.</p> <p>Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen</p> <p>1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,</p> <p>2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250, 255) geändert</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>
---	--	---

<p>worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,</p> <ol style="list-style-type: none">3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 mit Projektaufga-	<p>worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,</p> <ol style="list-style-type: none">3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 mit Projektaufga-	
---	---	--

<p>ben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung</p> <p>mit einer weiteren Kraft besetzt werden.</p>	<p>ben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,</p> <p>8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,</p> <p>9. außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für ein Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu sechs Monate,</p> <p>10. für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit des Statusamtes, wenn diese Personen</p> <p>a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle</p> <p>oder</p> <p>b) auf einer geringer- oder gleichwertigen unbesetzten Arbeitnehmerstelle</p> <p>weiter verwendet werden, um eine Zuruhesetzung zu vermeiden, mit Zustimmung des Finanzministeriums</p>	<p>Für die Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen wird für ein Viertel der Altersabgänge eine bis zu sechs Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt, um einen Wissenstransfer auf Schlüsselpositionen mit besonderen Spezialkenntnissen zu ermöglichen.</p> <p>Bei dem Umgang mit (vollzugs-) dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“. Um diesem Grundsatz stärker Rechnung zu tragen und um Rechtssicherheit bei Entscheidungen in Zuruhesetzungsverfahren zu erhöhen, wird eine entsprechende Stellendoppelbesetzungsmöglichkeit geschaffen. Die Stelle, die den geringerwertigen Dienstposten oder die Tätigkeit untersetzt, gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“).</p>
--	---	--

<p>(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.</p> <p>(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiter-</p>	<p>mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.</p> <p>(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Minimums des letzten Haushaltsjahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe überschritten wird, dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von gleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.</p> <p>(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.</p> <p>(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiter-</p>	<p>§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt auch zur Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen. In der Praxis ist diese Ermächtigung von den Ressorts jedoch nur verhalten genutzt worden aus Sorge um eine mögliche Überschreitung des Stellensolls. Die neue Ermächtigung soll den Ressorts Sicherheit geben, zumindest das Minimum der teilzeitbedingten freien Stellenanteile des letzten Haushaltsjahres nutzen zu dürfen, ohne eine Haushaltsüberschreitung herbeizuführen.</p>
--	--	---

<p>zahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder 2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen. 	<p>zahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder 2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen. 	
--	--	--

<p>Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.</p> <p>(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans, <u>primär aus in ihrer Wertigkeit nicht ausgeschöpften beziehungsweise unbesetzten Stellen des zuständigen Einzelplans</u> zu finanzieren.</p> <p>(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Plan-</p>	<p>Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Leistung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.</p> <p>(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchskräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.</p> <p>(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehinderte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, andere Stellen als Plan-</p>	<p>Änderung zur Klarstellung</p>
---	--	----------------------------------

<p>stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(17) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.</p> <p>(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des <u>Landtags</u> ist halbjährlich zu unterrichten.</p> <p>(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehramtsan-</p>	<p>stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Auszubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(17) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entsprechend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Nachwuchskräfte.</p> <p>(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte ausbringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl liegen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Personalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrichten.</p> <p>(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehramtsan-</p>	<p>redaktionell</p>
---	---	---------------------

<p>wärter und -referendare und Vertretungslehrer als Leerstelle ausbringen, soweit diese für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.</p> <p>(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, <u>mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages</u> die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden.</p>	<p>wärter und -referendare und Vertretungslehrer als Leerstelle ausbringen, soweit diese für die Personalgewinnung vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.</p> <p>(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.</p>	<p>Ersetzung der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages durch eine nachträgliche Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtages, da die Anpassung der Stellenpläne und Stellenübersichten an die veränderte Rechtslage bei entsprechenden Auswirkungen zwangsläufig erfolgen muss.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Personalausgaben</p> <p>(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.</p> <p>(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungs-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Personalausgaben</p> <p>(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.</p> <p>(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungs-</p>	

<p>zulagen an den Hochschulen des Landes kann</p> <p>1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1077, 1079) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom <u>19. Juni 2009</u> (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch <u>Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2012</u> (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden</p> <p>oder</p> <p>2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professo-</p>	<p>zulagen an den Hochschulen des Landes kann</p> <p>1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden</p> <p>oder</p> <p>2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professo-</p>	<p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p> <p>redaktionell</p>
--	---	---

<p>renstellen erhöht werden.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.</p>	<p>renstellen erhöht werden.</p> <p>(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Drittfinanzierte Stellen</p> <p>(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplanes befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Drittfinanzierte Stellen</p> <p>(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.</p> <p>(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplanes befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche</p>	

<p>damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.</p>	<p>damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.</p> <p>(2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als <u>1 000 000 Euro</u> betragen. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf größere Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.</p> <p>(2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 2 000 000 Euro betragen. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses.</p>	<p>redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Änderung zur Verfahrensvereinfachung</p>

<p>ses des Landtages.</p> <p>(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.</p> <p>(4) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in Mehrkosten bis zu 20 Prozent der Gesamtbaukosten einwilligen, sofern die betroffene Maßnahme die Voraussetzungen für die EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden erfüllt. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen.</p> <p>(5) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.</p> <p>(6) Das Finanzministerium darf bei Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.</p>	<p>ses des Landtages.</p> <p>(3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.</p> <p>(4) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in Mehrkosten bis zu 20 Prozent der Gesamtbaukosten einwilligen, sofern die betroffene Maßnahme die Voraussetzungen für die EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden erfüllt. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen.</p> <p>(5) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.</p> <p>(6) Das Finanzministerium darf bei größeren Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.</p>	<p>redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke</p> <p>(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenumflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1	<p style="text-align: center;">§ 12 Bewegliche Sachen und Grundstücke</p> <p>(1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.</p> <p>(3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenumflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1	
--	--	--

<p>Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch <u>Artikel 13 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 831, 867)</u> geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,</p> <p>3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegender gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,</p> <p>4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:</p> <p>a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock, b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald, c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock, d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V., e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,</p>	<p>Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 158 und Artikel 4 Absatz 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3193 und 3210) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,</p> <p>3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,</p> <p>4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:</p> <p>a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock, b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald, c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock, d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V., e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
--	---	-------------------------------

<p>f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald, g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,</p> <p>5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,</p> <p>6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,</p> <p>7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des <u>Landtags</u> an das</p>	<p>f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald, g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,</p> <p>5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,</p> <p>6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,</p> <p>7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an</p>	<p>redaktionell</p>
---	--	---------------------

<p>Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,</p> <p>9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflichtungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,</p> <p>11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,</p> <p>12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,</p> <p>13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,</p> <p>14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,</p>	<p>das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,</p> <p>9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflichtungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,</p> <p>10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,</p> <p>11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,</p> <p>12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,</p> <p>13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,</p> <p>14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,</p>	
---	---	--

<p>15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).</p>	<p>15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).</p> <p>(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1 vom 22. Dezember 2000) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen zum Zweck der Durchführung der kommunalen Maßnahmen nach der</p>	<p>Änderung zur Ermöglichung des Erwerbs von Grundstücken zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik</p>
---	---	--

	<p>Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sind diese Grundstücke zu veräußern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung</p> <p>Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung</p> <p>Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften,</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bürgschafts- und andere Verträge</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften,</p>	

<p>Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom <u><einsetzen: Ausfertigungsdatum des Mantelgesetzes> (GVOBl. M-V S. <einsetzen: Seitenzahl des Mantelgesetzes>)</u>, insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften <p>bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p> <p>(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von <u>20 000 000 Euro</u> zu übernehmen.</p>	<p>Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie 2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften <p>bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p> <p>(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Änderung zur Anpassung an den Bedarf</p>
--	--	---

<p>(4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 400 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.</p>	<p>(4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 400 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.</p>	
<p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.</p>	<p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.</p>	
<p>(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p>	<p>(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.</p>	
<p>(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.</p>	<p>(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.</p>	
<p>(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und</p>	<p>(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und</p>	

<p>Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.</p>	<p>Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.</p>	
<p>(9) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch <u>Artikel 9 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)</u> geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.</p>	<p>(9) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434, 563) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>
<p>(10) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.</p>	<p>(10) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.</p>	
<p>(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung</p>	<p>(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung</p>	

<p>der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.</p> <p>(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.</p>	<p>der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.</p> <p>(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.</p>	
--	--	--

<p>(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des <u>Landtags</u> jährlich zu unterrichten.</p>	<p>(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.</p>	<p>(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.</p>	
<p>(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 72 des Landesbeamtengesetzes fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.</p>	<p>(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537, 542) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.</p>	<p>redaktionelle Änderungen</p>

<p>(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.</p>	<p>(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.</p> <p>(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für den Erwerb von Grundstücken der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erforderlich sind, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 30 000 000 Euro zu übernehmen.</p>	<p>Änderung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Übertragbarkeit</p> <p>(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.</p> <p>(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Übertragbarkeit</p> <p>(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.</p> <p>(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.</p>	

<p>(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.</p>	<p>(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen</p> <p>Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als <u>500 000</u> Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen</p> <p>Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.</p>	<p>Änderung zur Anpassung an die Wertgrenzen für Kleine Baumaßnahmen</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zu-</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zu-</p>	

<p>stimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p>	<p>stimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.</p>	
<p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.</p>	<p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.</p>	
<p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des <u>Landtags</u> zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen</p>	<p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen</p>	<p>redaktionelle Änderung</p>

<p>in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.</p>	<p>in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.</p>	
<p>(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.</p>	<p>(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.</p>	
<p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des <u>Landtags</u>.</p>	<p>(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.</p>	<p>redaktionell</p>
<p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.</p>	<p>(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.</p>	

<p>(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.</p> <p>(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.</p> <p>(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.</p> <p>(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushalts-</p>	<p>(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.</p> <p>(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.</p> <p>(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.</p> <p>(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushalts-</p>	
--	--	--

<p>ordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.</p>	<p>ordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17a Entnahme aus der Ausgleichsrücklage</p> <p>Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport zum Zwecke der Stärkung der kommunalen Finanzkraft einen neuen Titel einzurichten und diesen unbeschadet des Haushaltsvermerkes zu Titel 1111 351.01 mit einem jährlichen Betrag in Höhe von jeweils 40 000 000 Euro durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszustatten.</p>		<p>Weggefallen, da der Titel samt Ansatz im Entwurf des Haushaltsplans mit veranschlagt ist</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes</p> <p>(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben</p>	

<p>1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,</p> <p>2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p>an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veran-</p>	<p>1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,</p> <p>2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“</p> <p>an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veran-</p>	
--	--	--

<p>schlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.</p>	<p>schlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.</p> <p>(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes</p> <p>Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes</p> <p>Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in</p>	

<p>gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre <u>2014</u> und <u>2015</u> auf <u>392</u> Prozent festgesetzt.</p>	<p>gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2016 und 2017 auf 395 Prozent festgesetzt.</p>	<p>Anpassung des Hebesatzes an den durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz aller Gemeinden im Bundesgebiet, der um drei Prozentpunkte gestiegen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Weitergeltung von Bestimmungen</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Weitergeltung von Bestimmungen</p> <p>Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.</p>	

<p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren <u>2014</u> und <u>2015</u> (Verbundquotenfestlegungsgesetz <u>2014/2015 – VQFG M-V</u>)</p>	<p style="text-align: center;">ENTWURF</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 – VQFG M-V)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern <u>vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Gesetz vom <einsetzen: Ausfertigungsdatum des Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern> (GVOBl. M-V. S. <einsetzen: Seitenzahl des Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern>)</u> geändert worden ist, zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage und der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzausgleichszuweisungen zur Verfügung:</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzausgleichszuweisungen zur Verfügung:</p>	

<p>1. <u>22,026511</u> Prozent für das Haushaltsjahr <u>2014</u> und</p> <p>2. <u>21,811025</u> Prozent für das Haushaltsjahr <u>2015</u>.</p> <p>Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre <u>2014</u> und <u>2015</u> entfallenden Beträge unberücksichtigt.</p>	<p>1. 21,189736 Prozent für das Haushaltsjahr 2016 und</p> <p>2. 20,710954 Prozent für das Haushaltsjahr 2017.</p> <p>Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2016 und 2017 entfallenden Beträge unberücksichtigt.</p>	<p>Anpassung an die Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs im Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2015</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom <u>5. Februar 2010</u> (GVOBl. M-V S. 46) werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr <u>2014</u> insgesamt <u>33 100 000 Euro</u> und im Jahr <u>2015</u> insgesamt <u>35 100 000 Euro</u> entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung <u>2014</u> nach Satz 1 entfallen <u>3 705 000 Euro</u> auf den positiven Abrechnungsbetrag aus <u>der Ist-Abrechnung</u> der Finanzausgleichsleistungen <u>2011</u> und <u>2012</u>. In den Jahren <u>2014</u> und <u>2015</u> darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 insgesamt 45 100 000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2016 nach Satz 1 entfallen insgesamt 10 000 000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus den Ist-Abrechnungen der Finanzausgleichsleistungen 2013 und 2014. In den Jahren 2016 und 2017 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.</p>	<p>Anpassung an die Entwicklung der Finanzausgleichsleistungen und der Zuführungen an das Sondervermögen</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar <u>2014</u> in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr <u>2015</u> treten am 1. Januar <u>2015</u> in Kraft.</p> <p>(3) Das Verbundquotenfestlegungsgesetz <u>2012/2013</u> vom <u>22. Juni 2012</u> (GVOBl. M-V S. <u>188, 197</u>) tritt am 31. Dezember <u>2013</u> außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">ENTWURF Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2017 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.</p> <p>(3) Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 700, 709) tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.</p>	
---	--	--